



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe
54.2c1-8823 GSB

GSB Sonderabfall Entsorgung Bayern GmbH
Herr Dr. Dominik Deinzer
Äußerer Ring 50
85107 Baar-Ebenhausen

Karlsruhe 08.10.2019
Name [REDACTED]
Durchwahl 0721 926-[REDACTED]
Aktenzeichen 54.2c1-8823 GSB
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02 [REDACTED]

BIC: SOLADEST600

Betrag: [REDACTED] EUR

 Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Gelände der ehemaligen Neckartalkaserne, Luttenbachtalstraße/Kasernenweg, Flst. Nr. 3431/6 (Gemarkung Neckarelz) in 74821 Mosbach

Ihr Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 14.12.2018, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 10.09.2019

Anlagen

Anlagen 1-3

1 Mehrfertigung des Genehmigungsbescheides

1 Fassung gesiegelte Antragsunterlagen (2 Ordner); wird getrennt versandt

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ergeht folgender Bescheid:

1.

Der GSB Sonderabfall Entsorgung Bayern GmbH (nachfolgend: GSB), vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr. Dominik Deinzer, wird auf ihren Antrag vom 14. Dezember 2018, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 10. September 2019 (Unterlagen zur Sicherheitsleistung) gemäß §§ 4, 10 BImSchG in Verbindung mit den Nummern 8.12.1.1 (GE) und 8.12.2 (V) des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) die

IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE GENEHMIGUNG

für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Gelände der ehemaligen Neckartalkaserne, Luttenbachtalstraße/Kasernenweg, Flst. Nr. 3431/6 (Gemarkung Neckarelz) in 74821 Mosbach erteilt.

- 1.1 Die Gesamtlagermenge an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen beträgt maximal 1.300 Tonnen. Die Jahresdurchsatzmenge beträgt maximal 10.000 t/a.
Die genehmigten Lagermengen je Abfallschlüssel sind der Nebenbestimmung 4.1.1 zu entnehmen.
- 1.2 Der Genehmigung liegen die in Nr. 2 dieses Bescheides genannten und mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen zugrunde. Die Anlage ist nach diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes festgelegt ist.
- 1.3 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:
 - a) Baugenehmigung nach §§ 49, 58 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO). Darin enthalten ist die Zulassung der Reduzierung der in der Löschwasserrückhalterichtlinie vorgegebenen Rückhaltmenge sowie gem. § 6 Abs. 3 Nr. 2 LBO die Zulassung einer geringeren Tiefe der Abstandsfläche zwischen der Feuerlöschpumpenzentrale und der Löschwasserbevorratung

Die Baugenehmigung wird **ohne** Baufreigabe erteilt
 - b) Eignungsfeststellung nach § 63 Abs.1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)
- 1.4 Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

- 1.5 Die Genehmigung erfolgt unter den in Nr. 4 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen.
- 1.6 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird.
- 1.7 Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht in diesem Bescheid entsprochen wird.
- 1.8 Beginn der Bau- bzw. Ertüchtigungsmaßnahmen sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe jeweils spätestens zwei Wochen zuvor schriftlich mitzuteilen.
- 1.9 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in **Höhe von** ██████████ € festgesetzt.
- 1.10 Dieser Genehmigung liegt das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) für Abfallbehandlungsanlagen in der derzeit geltenden Fassung zugrunde.

2. ANTRAGSUNTERLAGEN

Der Entscheidung liegen die mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen zu Grunde.

Es handelt sich um folgende Unterlagen:

Ordner I:

Kapitel	Bezeichnung	Seiten
	Deckblatt	1
Information	Wahrung von Urheberrechten	1
	Inhaltsverzeichnis	5
1	Kurzbeschreibung des Vorhabens, zuletzt ergänzt mit Mail vom 22.7.2019	8
Anlage 1-1	Formblatt 1.1 Antrag, zuletzt ergänzt am 17.7.2019 und 1.2 ¹	6
	Formblatt Inhaltsübersicht	2
Anlage 1-2	Vollmacht	1
Anlage 1-3	Bestätigung der Antragsunterlagen	1
Anlage 1-4	Einverständniserklärung Grundstückeigentümer	2
Anlage 1-5	Verpflichtungserklärung	1
2	Standort und Umgebung der Anlage	3
Anlage 2-1	Topographische Karte	1
Anlage 2-2	Luftbild	3
Anlage 2-3	Auszug aus der Liegenschaftskarte	1
Anlage 2-4	Lageplan	1
Anlage 2-5	Bebauungsplan „Konversion Neckartal-Kaserne Nr. 2.37“	1
Anlage 2-6	Auszug Wasserschutzgebietskarte	1
Anlage 2-7	Auszug Landschaftsschutzgebiet	1
3	Anlagen und Betriebsbeschreibung	11
Anlage 3-1	Formblätter 2.1 und 2.2	2

¹Ein Formblatt 1.2 war in den Antragsunterlagen nicht enthalten; Das Antragsformblatt 1.2 gibt es nicht (mehr)

Anlage 3-2	Schematische Darstellung der Anlage (Fließbild)	1
Anlage 3-3	Inputkatalog- AVV-Liste	7
Anlage 3-4	Beispiele Behälter und Container	24
4	Luftreinhaltung	1
Anlage 4-1	Formblätter 3.1 bis 3.3	3
Anlage 4-2	Gutachterliche Stellungnahme zum Staub durch iMA-Richter & Röckle, Freiburg, vom 29.10.2018	28
5	Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkung	2
Anlage 5-1	Formblatt 4	2
Anlage 5-2	Lärmtechnische Stellungnahme durch ADU cologne-Institut für Immissionsschutz GmbH vom 4. September 2018	6
6	Bauvorlagen	1
Anlage 6-1	Bauantrag Annahmecontainer/Stahlwanne	14
	Lageplan	1
	Plan-Nr.1: Grundriss	1
	Plan-Nr.2: Schnitt, Ansichten	1
	Berechnung der Nutzfläche nach DIN 277-2	2
	Ergänzende Bauantragsunterlagen, erhalten am 18.3.2019 (insbes. <ul style="list-style-type: none"> - Schreiben HUBER architekten PartGmbH vom 18.2.2019 mit Anlagen - Schreiben HUBER architekten PartGmbH vom 28.2.2019) 	16
Anlage 6-2	Plattformwaage	1
7	Abfälle	1
Anlage 7-1	Formblatt 7	1
8	Wärmenutzung	1
9	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1
Anlage 9-1	Berechnung Sicherheitsleistung (Betriebsgeheimnis)	2
10	Brandschutz	3
Anlage 10-1	Brandschutzkonzept, erstellt durch CEconsult vom 14.12.2018	38
	Anlagen: <ul style="list-style-type: none"> - Brandschutzpläne/Schnitte 	1

	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbeschreibung Dr. Görisch - Lagerliste - Lageplan - Explosionsschutzgutachten - VCI-Leitfaden (nicht Bestandteil der Genehmigung) 	<p>1</p> <p>7</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>27</p>
	Ergänzende Stellungnahme Brandschutzkonzept durch CEconsult vom 21.2.2019	2
	Ergänzende Stellungnahme Brandschutzkonzept vom 30.7.2019	
11	Arbeits- und Gesundheitsschutz	3
Anlage 11-1	Formblatt 8	3
Anlage 11-2	Explosionsschutzkonzept	18
	Ergänzung zum Explosionsschutzkonzept vom 8.4.2019	2
Anlage 11-3	Grundriss Sozial- und Sanitäreinrichtungen	1
12	Umgang mit wassergef. Stoffen	3
Anlage 12-1	Formblätter 6.1 – 6.2 .3 ²	5
Anlage 12-2	AwSV-Gutachten erstellt von wörner nordhues engineering GmbH vom 14.12.2018	30
	Ergänzende Stellungnahme von wörner nordhues engineering GmbH vom 12.2.2019	1
13	Oberflächenbefestigung und Entwässerung	2
Anlage 13-1	Formblätter 5.1 – 5.3	3
Anlage 13-2	Inspektionsbericht Abscheider, KREIS Kanalservice vom 26.4.2018 mit Anlagen	19 + 7
Anlage 13-3	Dimensionierung Abscheider sowie Entwässerungsplan	4

² Formblatt 6.3 war in den Antragsunterlagen nicht enthalten. Ein Formblatt 6.3 gibt es nicht(mehr)

Ordner II:

Kapitel	Bezeichnung	Seiten
14	Anlagensicherheit	7
Anlage 14-1	Formblätter 9 und 10	2
Anlage 14-2	<p>Sicherheitsbericht StörfallIV zuletzt geändert am 13. März 2019 erstellt durch horst weyer und partner gmbh mit Anhang</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anhang 1: Karten - Anhang 2: Pläne - Anhang 3: Liste genehmigter Abfallschlüssel zur Annahme - Anhang 4: Einstufung nach StörfallIV - Anhang 5: Lagerbelegung und Rückhaltekonzept gem. AwSV - Anhang 6: Sicherheitsmanagement-Handbuch (nicht Bestandteil der Genehmigung) - Anhang 7: Abstandsgutachten nach Leitfaden KAS 18 (21 Seiten) - Anhang 8: Begrenzung des Schwefelgehaltes angenommener Abfälle - Anhang 9: Beispielhafte Abfallprofile (nicht Bestandteil der Genehmigung) - Anhang 10: Auswertung vergangener Ereignisse gemäß Anhang IV Nr. 3 StörfallIV - Anhang 11: Strukturierte Gefahrenanalyse - Anhang 12: Alarm- und Gefahrenabwehrplan - Anhang 13 Bodengutachten der TÖNIGES GmbH vom 7. Juli 2014 	84
Anlage 14-3	Zusammenlagerungsliste TRGS 510	1
Anlage 14-4	Arbeits- und Betriebsanweisungen (Beispiel)- nicht Bestandteil der Genehmigung	28

Anlage 14-5	Betriebstagebuch (Beispiel) (nicht Bestandteil der Genehmigung)	7
Anlage 14-6	Gefährdungsbeurteilung (Beispiel) (nicht Bestandteil der Genehmigung)	4
Anlage 14-7	Efb-Zertifikat (nicht Bestandteil der Geneh- migung)	1
15	Prüfung der Umweltverträglichkeit	1
Anlage 15-1	Formblatt 11	1
Anlage 15-2	Vorprüfung UVPG Revision 1 vom 14.3.2019 durch PROBIOTEC GmbH, Düren	21
Anlage 15-3	Artenschutzrechtliche Prüfung erstellt durch das Büro für Umweltplanung, Rimbach, zu- letzt geändert im Mai 2019	32
Anlage 15-4	Umsetzung Kompensationsmaßnahmen - Bericht über die durchgeführten Maß- nahmen vom 12.6.2019 durch Fr. Warnecke	19

Am 20. August 2019 wurden Bauantragsunterlagen für den „Neubau einer Feuerlöschpumpenzentrale sowie einer Löschwasserbevorratung“ (17 Seiten und 2 Pläne) in 4-facher Ausführung vorgelegt. Diese sind ebenfalls Bestandteil der Antragsunterlagen.

Am 10. September 2019 wurden die Antragsunterlagen durch Angaben zur Mengenbeschränkung in Bezug auf einzelne Abfallschlüssel und zur Berechnung der Sicherheitsleistung ergänzt.

3. BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Die GSB Sonderabfall Entsorgung Bayern GmbH (GSB) plant auf dem Gelände der ehemaligen Neckartalkaserne, Luttenbachtalstraße/Kasernenweg, Flst. Nr. 3431/6 (Gemarkung Neckarelz) in 74821 Mosbach in den bereits bestehenden Hallen 30 und 31 den Betrieb eines Zwischenlagers für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle. In Halle 31 soll die Anlieferung mit der erforderlichen Eingangskontrolle stattfinden. Die zeitweilige Lagerung der Abfälle soll gemäß der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 510 („Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“) in verschiedenen Lagersegmenten der Halle 30 erfolgen. Eine Behandlung der Abfälle (Umfüllen, Zusammenfügen, etc.) ist nicht vorgesehen und mangels Genehmigung auch nicht zulässig.

Die Halle 30 verfügt über insgesamt acht Lagerabschnitte. In den Lagerabschnitten 1, 3 und 4 können jeweils max. 200 Tonnen Abfälle gelagert werden, in den Abschnitten 2, 6, 7 und 8 je max. jeweils 100 Tonnen und im Lagerabschnitt 5 max. 300 Tonnen. Insgesamt steht damit eine max. Lagerkapazität von 1.300 Tonnen Abfälle zur Verfügung.

Die Abfälle werden in flüssigkeitsdichten, geschlossenen Behältern gelagert, welche nach ADR (Anlage zur Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) zum Transport und zur Zwischenlagerung zugelassen sind.

Nach Erreichen wirtschaftlicher Transporteinheiten werden die Abfälle zu dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen verbracht.

4. NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEISE

4.1 Allgemeines

4.1.1 In Halle 30 dürfen maximal 1.300 Tonnen gefährliche und nicht gefährliche Abfälle zeitweilig gelagert werden.

Zulässig sind nur Abfälle gem. „Inputkatalog- AVV-Liste“, welcher dieser Genehmigung als Anlage 1 beigefügt ist.

Für die nachfolgend aufgelisteten Abfallschlüssel gelten folgende Mengengrenzungen:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Max. zulässige Lagermenge
01 04 99	Abfälle a. n. g.	1,0 t
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	20,0 t
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	1,0 t
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,0 t
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	20,0 t
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	20,0 t
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	20,0 t
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,0 t
09 01 99	Abfälle a. n. g.	1,0 t
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	1,0 t
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	1,0 t
13 02 05	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	1,0 t
15 01 11	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	1,0 t
16 01 21	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11 , 16 01 13 und 16 01 14 fallen	1,0 t
16 02 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	20,0 t
16 05 06	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	200,0 t
16 05 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	200,0 t
16 05 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	200,0 t

17 08 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,0 t
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	1,0 t
20 01 17	Fotochemikalien	1,0 t
20 01 19	Pestizide	100,0 t
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	1,0 t
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	1,0 t

Insgesamt gibt es in Halle 30 acht Lagerabschnitte. Diesen Lagerabschnitten werden in dem Lagerkonzept „WY185024-gsb Lagerkonzept Mosbach“, das mit den Antragsunterlagen vorgelegt wurde und das dieser Genehmigung als Anlage 2 beigefügt ist, jeweils unterschiedliche Lagerklassen nach TRGS 510 zugeordnet. Die Belegung der einzelnen Lagerabschnitte der Halle 30 hat nach diesem Lagerkonzept (Anlage 2) zu erfolgen.

In den Lagerabschnitten 1, 3 und 4 dürfen jeweils max. 200 Tonnen Abfälle gelagert werden, in den Abschnitten 2, 6, 7 und 8 je max. jeweils 100 Tonnen und im Lagerabschnitt 5 max. 300 Tonnen.

4.1.2 Die Zusammenlagerung der Abfälle hat nach der „TRGS 510 Zusammenlagerungstabelle“, die dieser Genehmigung als Anlage 3 beigefügt ist, zu erfolgen.

HINWEISE

Nicht zulässig ist die zeitweilige Lagerung der Lagerklassen:

- 1 (Explosive Stoffe),
- 2A (Gase),
- 4.1 A (sonstige explosionsgefährliche Stoffe),
- 4.3 (Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase bilden),
- 5.1 A (stark oxidierend wirkende Stoffe),
- 5.1 C (Ammoniumnitrat und ammoniumnitrat-haltige Stoffe),
- 5.2 (organische Peroxide und selbstzersetzliche Stoffe),
- 6.2 (ansteckungsgefährliche Stoffe) und
- 7 (radioaktive Stoffe- auch eingeschränkt freigemessene Abfälle)

Eine Behandlung der Abfälle ist unzulässig.

4.1.3 Die zeitweilige Lagerung der Abfälle ist nur in Behältern mit ADR-Zulassung zulässig.

4.1.4 In Halle 31 findet ausschließlich die Anlieferung und Eingangskontrolle der Abfälle sowie deren Bereitstellung zum Transport statt.

Außerhalb der Betriebszeiten, also werktags ab 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und sonntags ganztägig, ist die Zwischenlagerung von Abfällen in diesem Bereich unzulässig.

4.1.5 In Halle 30 ist eine vollautomatische Löschanlage zu installieren. Die Ausführungsplanung ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, vor deren Umsetzung vorzulegen.

4.1.6 Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, mindestens ein Monat zuvor schriftlich anzuzeigen.

Die Inbetriebnahme der Anlage darf erst nach Fertigstellung der vollautomatischen Löschanlage in Halle 30 erfolgen. Deren Fertigstellung incl. (baurechtl.) Abnahme ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

4.1.7 Es ist ein Abfallbeauftragter gem. § 59 KrWG i. V. m. der Abfallbeauftragtenverordnung, ein Immissionsschutzbeauftragter nach § 53 BImSchG i. V. mit der Fünften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte- 5. BImSchV) und ein Störfallbeauftragter nach § 58 a BImSchG i. V. m. der 5. BImSchV) zu bestellen. Die Beauftragten müssen die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen.

Die Bestellung des Abfall-, Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten und die Bezeichnung von deren Aufgaben ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2 bis spätestens zur Inbetriebnahme mitzuteilen.

HINWEIS

Der Betreiber kann dieselbe Person zum Abfallbeauftragten sowie zum Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten bestellen, soweit hierdurch die sachgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

4.2 Störfallrecht, Anlagensicherheit, Arbeitsschutz,

- Störfallrecht

4.2.1 Nach § 9 Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12.BImSchV) hat der Betreiber eines Betriebsbereichs der oberen Klasse einen Sicherheitsbericht zu erstellen und ihn der Behörde nach einer von dieser gesetzten Frist vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Der Sicherheitsbericht wurde den Antragsunterlagen als Anlage 14-2 beigelegt. Spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, eine Prüfung des Sicherheitsberichts durch einen 29b-BImSchG Sachverständigen vorzulegen.

4.2.2 Mindestens ein Monat vor Inbetriebnahme der Anlage sind interne Alarm- und Gefahrenabwehrpläne zu erstellen und der unteren Katastrophenschutzbehörde (Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis (NOK)) für die Erstellung der externen Notfallplanung zur Verfügung zu stellen.

HINWEISE

Der Betreiber hat die internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne in Abständen von höchstens drei Jahren zu überprüfen und zu erproben. Soweit sich bei der Überprüfung herausstellt, dass sich erhebliche Auswirkungen hinsichtlich der bei einem Störfall zu treffenden Maßnahmen ergeben können, hat der Betreiber die Alarm- und Gefahrenabwehrpläne unverzüglich zu aktualisieren.

Der Betreiber hat den Sicherheitsbericht zu überprüfen und soweit erforderlich zu aktualisieren, und zwar:

1. Mindestens alle 5 Jahre,
2. Bei einer störfallrelevanten Änderung nach § 3 Abs. 5 b BImSchG
3. Nach einem Ereignis nach Anhang VI Teil 1 und
4. Zu jedem anderen Zeitpunkt, wenn neue Umstände dies erfordern, oder um den neuen sicherheitstechnischen Kenntnisstand sowie aktuelle Kenntnisse zur Beurteilung der Gefahren.

Dem Regierungspräsidium Karlsruhe, sind die aktualisierten Teile des Sicherheitsberichts in Fällen der Nummer 1, 3 und 4 unverzüglich und in Fällen der Nummer 2 mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung vorzulegen.

- Explosionsschutz (Ex-Schutz)/Anlagensicherheit

- 4.2.3 Stapelbare Gebinde (insbesondere IBC) dürfen maximal in dreifacher Stapelung unter Einhaltung der maximalen Stapellast der jeweiligen Gebinde gelagert werden.
- 4.2.4 Befüllte Gebinde dürfen in Halle 31 nur auf der Sicherungsfläche (Stahlwanne) abgestellt werden.
- 4.2.5 Der Transport der Gebinde zwischen den Hallen 31 und 30 darf ausschließlich mit einem Gabelstapler, welcher für Explosionsschutzzone 2 zugelassen ist, erfolgen.
- 4.2.6 Während des Transportvorgangs auf der Freifläche sind die Bodeneinläufe mit Dichtkissen abzudichten. Dies gilt auch beim Einsatz und beim Anfall von Löschmitteln auf dem Betriebsgelände.
- 4.2.7 Die Schotten der Halle 30 sind stets geschlossen zu halten. Während des Ein- und Auslagerungsvorgangs von Abfällen dürfen die Schotten der jeweils betroffenen Lagerabschnitte entfernt werden.

- 4.2.8 Die Lagerflächen innerhalb der Hallenabschnitte sind so zu planen und zu bestücken, dass ein Rangieren in diesem Bereich möglich ist.
- 4.2.9 Die Lagerabschnitte der Halle 30 sind außen entsprechend des Lagerkonzepts (Anlage 2 der Genehmigung) zu kennzeichnen. Es muss außerdem beim Betreten der Lagerabschnitte durch Hinweisschilder oder ähnliches erkennbar sein, welche Lagerklasse(n) in dem jeweiligen Abschnitt zwischengelagert werden.
- 4.2.10 Die Auslegung und Projektierung der Lüftung in Halle 30 hat durch ein Fachunternehmen zu erfolgen. Das Prüfkonzept für die wiederkehrenden Prüfungen nach Anhang 2, Abs. 3 Nr. 5.3 BetrSichV ist zu erstellen und auf Verlangen vorzulegen.
- 4.2.11 Explosionsgefährdete Bereiche sind an ihren Zugängen mit Warnzeichen W021 Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre - „EX“ - nach der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ zu kennzeichnen.
- 4.2.12 Das Betreten von explosionsgefährdeten Bereichen durch Unbefugte ist verboten. Auf das Verbot muss deutlich erkennbar und dauerhaft hingewiesen werden.
- 4.2.13 Mit Ausnahme von explizit ausgewiesenem Rauchbereichen gilt auf dem Betriebsgelände ein striktes Rauchverbot. In explosionsgefährdeten Bereichen sind darüber hinaus auch weitere Zündquellen (z. B. die Verwendung von offenem Feuer und offenem Licht) verboten.
- 4.2.14 Die Gruben in Halle 30 in den Lagerabschnitten 1, 4, 5, 7 und 8 sind mit Gassensoren zu überwachen.
- 4.2.15 Unabhängig vom Explosionsschutz ist folgende Notfallausrüstung auf dem Betriebsgelände vorzuhalten:

- Mobiles Gaswarngerät zur Messung der UEG
- Mobiles explosionsgeschütztes Be- und Entlüftungsgerät
- Lastaufnahmemittel und Bergebehälter zum sicheren Transport und für die Sicherstellung beschädigter Gebinde

4.2.16 Die nachfolgenden Maßnahmen, sind vor Inbetriebnahme der Anlage zu erledigen.

- a) Die Gruben, in den in 4.2.14 aufgeführten Lagerabschnitten, sind mit einer geeigneten Gaswarnanlage incl. Überwachung (siehe 4.2.14) auszurüsten. Hierfür ist die Kategorisierungsstufe K1 gem. Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 725: „Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen im Rahmen von Explosionsschutzmaßnahmen“ zu beachten.

Die Erledigung dieser Maßnahmen ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe schriftlich anzuzeigen.

HINWEISE

Die Explosionssicherheit der Anlage ist vor Inbetriebnahme nach § 15 BetrSichV Anhang 2 Abschnitt 3 Absatz 4.1 durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) zu prüfen.

- Arbeitsschutz

4.2.17 Bei Öffnung der Gebinde im Rahmen der Identifikationskontrolle ist stets eine mobile Absaugeinrichtung (mit Aktivkohlefilter) zu verwenden. Ansonsten sind die Gebinde geschlossen zu halten.

4.2.18 Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten während der Betriebszeiten jederzeit die Sozial- und Sanitäreinrichtungen der Werkstatt der Fa. INAST (Gebäude 29) mitbenutzen können.

HINWEISE

Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

Die Gefährdungsbeurteilung ist unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten zu dokumentieren.

Die notwendigen Maßnahmen sind umzusetzen und die Beschäftigten entsprechend mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

Die Antragstellerin hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und anderer Personen vor physikalisch-chemischen Einwirkungen zu ergreifen. Insbesondere sind Maßnahmen zu ergreifen, um bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen Brand- und Explosionsgefährdungen zu vermeiden oder diese so weit wie möglich zu verringern. Dies gilt vor allem für Tätigkeiten mit explosionsgefährlichen, brandfördernden, hochentzündlichen, leichtentzündlichen und entzündlichen Stoffen oder Zubereitungen, einschließlich ihrer Lagerung. Ferner gilt dies für Tätigkeiten mit anderen Gefahrstoffen, insbesondere mit explosionsfähigen Gefahrstoffen und Gefahrstoffen, die chemisch miteinander reagieren können oder chemisch instabil sind, soweit daraus Brand- oder Explosionsgefährdungen entstehen können.

Der Arbeitgeber hat die Funktion und die Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen regelmäßig zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfungen ist aufzuzeichnen und vorzugsweise zusammen mit der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung aufzubewahren.

4.3 Verhinderung des Zutritts Unbefugter

- 4.3.1 Zur Verhinderung des Zutritts Unbefugter ist die Errichtung einer Zaunanlage an der West- und Ostseite um das Betriebsgelände sowie um die Pumpenzentrale herum erforderlich.

Die Zaunanlage ist wie folgt zu erstellen:

- Stabiler Stabgitterzaun mit einer Höhe von mind. 2,00 m
- Maschenweite der Zaunfelder höchstens 80 mm (Breite) x 200 mm (Höhe)
- Die Zaunfelder müssen bis unmittelbar an den Boden geführt werden, um ein Unterkriechen zu verhindern.
- Montage von Y-Auslegern auf die Zaunspitze.
- Montage von Natodraht oder einem anderen Übersteigschutz in die Y-Ausleger (damit der Zaun insgesamt eine Höhe von mindestens ca. 250 cm aufweist).
- Installation einer Toranlage auf der Westseite und Ostseite, die der sicherungstechnischen Ausbildung des Zaunes entspricht.

4.3.2 Außerhalb der Betriebs- bzw. der Anliefer- und Auslieferungszeiten sind die Tore der Zaunanlage geschlossen zu halten.

4.3.3 Sollte die Zaunanlage auch um Flächen die der Firma INAST zugeordnet sind (z. B. Glaslagerfläche) errichtet werden, so sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Absicherung der Oberkanten der im umzäunten Bereich befindlichen Glaslagerflächen der Firma INAST durch die Montage von Natodraht auf den Oberkanten oder einem anderen Übersteigschutz.
- Herstellung eines Lückenschlusses (Montage von Zaunelementen) zwischen diesen Lagerflächen und dem offenen Lagergebäude in der sicherungstechnischen Ausführung der übrigen Zaunanlage (siehe oben).

4.3.4 Zur zusätzlichen Sicherung der Halle 30 ist der Einbau von Profilzylindern in der Widerstandsklasse 2 nach DIN 18252/DIN 1303 in die Garagentore erforderlich.

4.3.5 Vor die Glasbaustein-Fenster auf der Rückseite des Gebäudes (Halle 30) sind Gitter zu montieren. Die Gittermontage kann entfallen, wenn die Überwachung dieser Fassade über eine Videoüberwachungsanlage erfolgt.

4.3.6 Für die Überwachung des Betriebsgeländes sind Videokameras zu installieren. Diese müssen insbesondere

- die östlichen und westlichen Zaunfelder
- den Zaun im Bereich des Lückenschlusses
- die rückwärtige Fassade des Lagergebäudes 30 (wenn keine Gittermontage erfolgt, siehe 4.3.5) erfassen.

Die Alarmbilder der Videokameras sind auf eine (ständig besetzte) Notrufserviceleitstelle aufzuschalten.

4.3.7 Dem Regierungspräsidium Karlsruhe sind die Ausführungsplanungen für die Errichtung der Sicherheitszaunanlage vor deren Umsetzung vorzulegen.

4.4 Baurecht/Brandschutz

a. Ertüchtigung Hallen 30 und 31

4.4.1 Die Baufreigabe (Roter Punkt) wird erst dann erteilt, wenn der Prüfbericht des Prüfüngenieurs vorliegt.

Der Prüfbericht kann auch für einzelne Bauabschnitte erteilt werden. Die Freigabe ist nur gültig in Verbindung mit dem Prüfbericht des Prüfüngenieurs und gilt nur für die Bauteile, die durch den Prüfüngenieur zur Ausführung freigegeben sind.

Der Prüfbericht ist der unteren Baurechtsbehörde (Stadt Mosbach) vorzulegen.

- Standsicherheit

4.4.2 Das Bauvorhaben bedarf der bautechnischen Prüfung nach § 17 LBOVVO, soweit im Rahmen der Ausführung der Maßnahme tragenden Bauteile betroffen sind oder Bauteile errichtet werden für die bautechnische Nachweise nach § 9 LBOVVO erstellt werden müssen, hat der Ersteller des Standsicherheitsnachweises die von ihm erstellten bautechnischen Nachweise dem Prüfüngenieur vorzulegen. Zuvor ist mit der Genehmigungsbehörde die Beauftragung ei-

nes Prüfengeieurs für die bautechnische Prüfung und Überwachung abzustimmen. Die Baufreigabe gilt für diese Bauteile nur unter der Bedingung, dass dem Tragwerksplaner der Prüfbericht des Prüfengeieurs vorliegt. Sie gilt auch nur für die Bauteile, die durch den Prüfengeieur zur Ausführung freigegeben sind.

4.4.3 Soweit eine bautechnische Prüfung erforderlich wird, bildet die geprüfte statische Berechnung einen Bestandteil der Baugenehmigung und für die Bauausführung die entsprechende Grundlage. Prüfbericht und Grüneinträge in den Plänen sind zu beachten. Soweit die geprüfte statische Berechnung in Einzelheiten von den genehmigten Plänen abweicht, liegt eine Baugenehmigung nicht vor. Mit der abweichenden Ausführung darf erst begonnen werden, wenn hierfür eine Baugenehmigung aufgrund von Ergänzungsplänen erteilt worden ist.

Die tragenden Bauteile sind nach den statischen Erfordernissen zu bemessen. Für die Standsicherheit sind der Bauleiter und die ausführenden Unternehmer verantwortlich.

4.4.4 Die nicht nachgewiesenen Konstruktionsteile sind so zu bemessen und einzubauen, dass die gesamte Standsicherheit des Bauwerkes gegeben ist. Insbesondere sind die einschlägigen DIN-Vorschriften zu beachten.

- Stellplätze

4.4.5 Auf Grund des § 37 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Herstellung notwendiger Stellplätze sind für das Vorhaben 3 Stellplätze für PKW bzw. Garagen herzustellen.

Bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze über die Fläche der Lagerräume ergibt sich ein offensichtliches Missverhältnis. Es wurde deshalb der Stellplatzbedarf nach Anzahl der Beschäftigten ermittelt.

Mit den bereits vorhandenen Stellplätzen ist die Stellplatzverpflichtung ausreichend nachgewiesen und damit erfüllt, auf eine detaillierte Zuordnung der Stellplätze wird zunächst verzichtet.

b. Nachtrag Neubau einer Feuerlöschpumpenzentrale, sowie einer Löschwasserbevorratung

• Baufreigabe

4.4.6 Die Baufreigabe (Roter Punkt) kann erst dann erteilt werden, wenn folgende Unterlagen vorliegen:

- Die Bestätigung des Vermessungssachverständigen
Nach der Erstellung des Schnurgerüsts ist durch einen Vermessungssachverständigen zu bestätigen, dass Grundriss und Höhenlage des Bauvorhabens auf dem Baugrundstück mit dem genehmigten Lageplan übereinstimmt.

Die Bestätigung des Sachverständigen ist der Baurechtsbehörde (Stadt Mosbach) vorzulegen (§ 59 Abs. 3 LBO i. V. m. § 5 Abs. 2 LBOVVO). Die Bestätigung ist für die Löschwasserpumpenzentrale und die Löschwasserbevorratung zu erstellen.

- Der Prüfbericht des Prüfindgenieurs (nur Löschwasserbevorratung)
Der Prüfbericht kann auch für einzelne Bauabschnitte erteilt werden. Die Freigabe ist nur gültig in Verbindung mit dem Prüfbericht des Prüfindgenieurs und gilt nur für die Bauteile, die durch den Prüfindgenieur zur Ausführung freigegeben sind.

• Standsicherheit

4.4.7 Der Bauherr hat Dipl.-Ing. Holger Theilig, Badgasse 10, 74821 Mosbach mit der Erstellung des Standsicherheitsnachweises beauftragt. Durch die Vorlage dieser Erklärung zum Standsicherheitsnachweis nach § 10 Abs. 2 LBOVVO wird auf die Vorlage der bautechnischen Nachweise für die Löschwasserpumpenzentrale verzichtet. Dieses Gebäude bedarf keiner bautechnischen Prüfung (§ 18 LBOVVO). Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Nachweise nach § 9 LBOVVO beim Bauherrn vorliegen müssen und ggf. zur Einsichtnahme bereitzuhalten sind. Die Verantwortung der am Bau Beteiligten (Bauherr, Entwurfsverfasser, Unternehmer, Statiker und Bauleiter) für die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften besteht weiterhin.

4.4.8 Die Löschwasserbevorratung bedarf der bautechnischen Prüfung nach § 17 LBOVVO. Der Ersteller des Standsicherheitsnachweises hat die von ihm erstellten bautechnischen Nachweise dem Prüfingenieur vorzulegen. Die geprüfte statische Berechnung bildet einen Bestandteil der Baugenehmigung und ist für die Bauausführung die entsprechende Grundlage.

Prüfbericht und Grüneinträge in den Plänen sind zu beachten. Soweit die geprüfte statische Berechnung in Einzelheiten von den genehmigten Plänen abweicht, liegt eine Baugenehmigung nicht vor. Mit der abweichenden Ausführung darf erst begonnen werden, wenn hierfür eine Baugenehmigung aufgrund von Ergänzungsplänen erteilt worden ist.

4.4.9 Die tragenden Bauteile sind nach den statischen Erfordernissen zu bemessen. Für die Standsicherheit sind der Bauleiter und die ausführenden Unternehmer verantwortlich.

4.4.10 Die nicht nachgewiesenen Konstruktionsteile sind so zu bemessen und einzubauen, dass die gesamte Standsicherheit des Bauwerkes gegeben ist. Insbesondere sind die einschlägigen DIN-Vorschriften zu beachten.

4.4.11 Bei Stahlbetonarbeiten darf mit dem Betonieren erst nach einer Abnahme der Bewehrung durch den Statiker begonnen werden, hierüber ist auf Verlangen der Baurechtsbehörde eine Bescheinigung vorzulegen. Die erforderliche besondere Überprüfung durch den Bauleiter bleibt hiervon unberührt. Die statische Berechnung ist auf der Baustelle bereit zu halten.

4.4.12 Falls Stahlbauteile geschweißt werden, dürfen diese Arbeiten nur von Betrieben ausgeführt werden, die im Besitz des erforderlichen Befähigungsnachweises sind. Dieser Nachweis ist der Baurechtsbehörde vor Beginn der Schweißarbeiten unaufgefordert vorzulegen.

c. Brandschutz Betriebsgelände

4.4.13 Das Brandschutzkonzept des Brandschutzsachverständigen Ralf Michael vom 14.12.2018 mit den Ergänzungen vom 21.02.2019 und 30.7.2019 ist Bestand-

teil dieser Baugenehmigung und bei der Ausführung der Genehmigung zu beachten.

- 4.4.14 Die dem Brandschutzkonzept beiliegenden Brandschutzpläne sind Bestandteil dieser Baugenehmigung und bei der Ausführung zu beachten. Die Brandschutzpläne gelten in Verbindung mit dem Textteil des Brandschutzkonzeptes. Falls im Einzelfall Abweichungen bestehen, haben brandschutztechnische Eintragungen in den Brandschutzplänen Vorrang vor den brandschutztechnischen Eintragungen in den Architektenplänen.

HINWEIS

Bei der Errichtung und der Nutzung der Steigleiter an der Löschwasserbevorratung sind neben der Technische Regel für Arbeitsstätten – ASR A1.8 auch die DGUV Information 208-032 „Auswahl und Benutzung von Steigleitern“ sowie ggf. weitere Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

4.5 Wasserrecht

- 4.5.1 Die Freifläche zwischen Halle 30 und Halle 31 ist flüssigkeitsundurchlässig auszuführen.

Dazu sind die Fugen elastisch und flüssigkeitsdicht zu verfugen.

Hinweis: für die Bodenfugen wird ein Dichtmittel auf Polysulfid-Basis empfohlen.

Vorhandene Risse mit einer Rissbreite von $w_{\text{vor}} = 0,1$ mm in den Bodenplatten sind WHG-konform zu sanieren.

Das „Gutachten nach WHG für die Umsetzung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ vom 14.12.2018 und der Ergänzung vom 12.2.2019 der wörner nordhues engineering GmbH ist dabei zu berücksichtigen.

- 4.5.2 Die Dichtheit der neuen Anrampungen auf der Freifläche ist durch eine Beschichtung mit einem für LAU-Anlagen zugelassenen Beschichtungssystem herzustellen.
- 4.5.3 Die Entwässerungsleitung der Hoffläche, die zum Abscheider führt, ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu sanieren (laut Antragsunterlagen z. B. mittels Inliner-Verfahren) und im Anschluss einer Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 zu unterziehen. Das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist zu dokumentieren und dem RP Karlsruhe auf Verlangen vorzulegen.
- 4.5.4 Die erforderlichen Sanierungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen der Dichtflächen in Halle 30 und Halle 31 sowie der Freifläche zwischen den Hallen sind entsprechend des mit den Antragsunterlagen vorgelegten AwSV-Gutachten der Firma wörner nordhues engineering GmbH vom 14.12.2018, Nr. 5.3 durchzuführen.
- 4.5.5 Die Rampe in Halle 31 ist mit einer Rampenhöhe an der Vorderseite in Richtung Freifläche von 5 cm zu errichten. An den seitlichen Begrenzungen kann die Rampenhöhe nach hinten auf 2 cm abfallen.
- 4.5.6 Die Überwachung der Planung und Ausführung der in 4.5.4 und 4.5.5 genannten Dichtflächen und der Rampe hat gemäß der Vorgaben in Nr. 6 des AwSV-Gutachtens der Firma wörner nordhues engineering GmbH vom 14.12.2018 zu erfolgen.
- 4.5.7 Stoffe/Abfälle der Mediengruppe 6a nach DiBt-Liste dürfen ausschließlich auf AwSV-konformen Auffangwannen in den Lagerabschnitten 7 und 8 abgestellt werden.
- 4.5.8 Die Hofentwässerung ist zusätzlich durch die Installation eines Absperrschiebers (Positionierung vor dem Abscheider) abzusichern.

HINWEIS

Alle AwSV-Dichtflächen sind wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen zu prüfen. Evtl. abweichende Prüfintervalle gemäß Zulassung der verwendeten Abdichtungssysteme sind entsprechend bei der wiederkehrenden Prüfung zu berücksichtigen und in einem Anlagenkataster zu vermerken.

Dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2 sind die Inspektionsberichte der wiederkehrenden Prüfungen unaufgefordert vorzulegen.

4.6 Abfallrecht

4.6.1 Im Falle einer Betriebseinstellung müssen die noch vorhandenen Abfälle auf dem Betriebsgelände fachgerecht entsorgt werden.

4.6.2 Anfallende Havarieflüssigkeiten (z. B. wassergefährdende Stoffe, Löschwasser) sind ordnungsgemäß aufzunehmen und schadlos zu entsorgen. Sie dürfen nicht über die Kanalisation entsorgt werden.

4.7 Naturschutz

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen ist die Durchführung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zwingend erforderlich.

Hinweis: Alle Typbezeichnungen sind der Produktpalette der *Firma Schwegler* entlehnt; qualitativ gleichwertige Produkte anderer Hersteller sind ebenso einsetzbar. Die Maßnahmendarstellung erfolgt getrennt nach Maßnahmentypen, deren Systematik der artenschutzrechtlichen Betrachtung entlehnt ist, wie sich auch die Maßnahmenkennung dort entsprechend wiederfindet.

a) Vermeidungsmaßnahmen:

4.7.1 **V 01** Fledermausschonende Gebäudearbeiten: Da etliche der im Landschaftsraum erwartbaren Fledermausarten die vorhandenen Fassadenöffnungen potenziell als Schlafplätze nutzen können, sind diese vor dem Beginn der Ge-

bäudearbeiten auf schlafende Fledermäuse zu überprüfen (Endoskop-Kamera, Ausflugkontrolle o.ä.).

Sollten hierbei Fledermäuse angetroffen werden, ist die jeweilige Wandöffnung mittels eines Ventilationsverschlusses zu verschließen. Bei nachgewiesener Quartiernutzung darf diese Verschlussstechnik allerdings nicht während der Wochenstubenphase, also nicht zwischen Anfang Mai und Ende August, angewandt werden. Da eine Nutzung als Winterquartier ebenfalls möglich sein kann, dürfen Gebäudearbeiten an Fassade und Dachstuhl nicht während der Winterruhephase erfolgen – als gesicherter Winterruhezeitraum wird für den betroffenen Landschaftsraum die Periode von 01. Dezember bis 31. Januar angenommen. Es ist allerdings auch möglich, die Quartierpotenziale vor Beginn der Winterruhephase (ab Anfang September) mit einem Ventilationsverschluss zu versehen umso eine Nutzung als Winterquartier zu unterbinden. Alle Arbeiten dürfen nur durch fachlich qualifizierte Personen durchgeführt werden. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

- 4.7.2 **V 02** Zeitliche Begrenzung der Gebäudearbeiten: Einige der im Wirkzonenbereich³ vorhandenen Bestandsgebäude werden als Bruthabitat von synanthrop orientierten Vogelarten genutzt. An diesen Gebäuden sind alle Arbeiten an Fassade und Dachstuhl daher außerhalb der Brutzeit durchzuführen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, müssen die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten durch eine qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden; bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss deren Ausfliegen abgewartet werden, um danach unmittelbar den Abriss durchzuführen.

Der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Neckar-Odenwald-Kreis sowie dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2 sich nach Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen einen Ergebnisbericht zukommen zu lassen.

³ Der Wirkzonenbereich ist der Bereich innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes von 213 Metern um den Anlagenstandort

b) CEF-Maßnahmen

- 4.7.3 **C 01** Installation von Fledermauskästen: Als Ersatz für den Verlust von (potenziell genutzten) Quartierstrukturen an Gebäuden sind entsprechende Hilfsgeräte - möglichst außerhalb der Wirkzone - zu installieren. Hierbei sind für jedes verschlossene Gebäudequartierpotenzial zwei Hilfsgeräte aus der folgenden Typenpalette aufzuhängen: Flachkasten Typ 1FF, Großraum-Flachkasten Typ 3FF, Fledermaushöhle Typ 2FN oder Fledermaushöhle Typ 3FN; die Umsetzung dieser Maßnahme muss unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person erfolgen.

Der zuständigen Naturschutzbehörde (LRA NOK, untere Naturschutzbehörde) sowie dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, sind jeweils ein Ergebnisbericht als Vollzugsdokumentation vorzulegen, in dem auch die Standorte der Hilfsgeräte sowie die Quantifizierung nachgewiesen sind.

- 4.7.4 **C 02** Installation von Nistkästen für Gebäudebrüter: Als Ersatz für den Verlust von (potenziell nutzbaren) Bruthabitatnischen für Gebäudebrüter sind entsprechende Hilfsgeräte - möglichst außerhalb der Wirkzone - zu installieren (bspw. an den Bestandsgebäuden im nördlichen Teil des Betriebsgeländes). Insgesamt sind sechs Hilfsgeräte aus der folgenden Typenpalette aufzuhängen: Sperlingskolonie 1SP und Halbhöhle 2MR; die Umsetzung dieser Maßnahme muss unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person erfolgen.

Der zuständigen Naturschutzbehörde (LRA NOK, untere Naturschutzbehörde) sowie dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, sind jeweils nach Durchführung der CEF-Maßnahmen ein Ergebnisbericht als Vollzugsdokumentation vorzulegen, in dem auch die Standorte der Hilfsgeräte nachgewiesen sind.

c) Sonstige artenschutzrechtlich notwendige Maßnahmen

- 4.7.5 **S 01** Zur Wahrung der artenschutzrechtlichen Belange sowie zur fachlichen Beratung bei der Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen. Aufgaben der ökologischen Baubegleitung sind insbesondere die Kontrolle potenzieller Quartierstrukturen sowie die Auswahl von Standorten für die Hilfsgeräte und deren Quantifizierung.

4.8 Sicherheitsleistung

4.8.1 Zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Stilllegung des Betriebs ist gemäß §§ 12 Abs. 1 Satz 2, 5 Abs. 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung in **Höhe von 1.933.931,00 €** zu erbringen.

Auf Antrag kann die Sicherheitsleistung neu berechnet werden.

4.8.2 Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft zugunsten des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, zu erbringen.

Die Bürgschaft ist von einem

- in der Europäischen Gemeinschaft oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer zu stellen.

Die Bürgschaftserklärung bedarf der Schriftform (§ 766 BGB); sie muss den Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) enthalten.

4.8.3 Die Bürgschaftsurkunde ist im Original beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, zu hinterlegen.

4.8.4 Der Abschluss und das Fortbestehen eines rechtswirksamen Bürgschaftsvertrags als Sicherheitsleistung sowie die Hinterlegung der zugehörigen Bürgschaftsurkunde sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe **vor Inbetriebnahme** vorzulegen.

4.8.5 Ein Betreiberwechsel ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst aufnehmen, nachdem

er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den oben stehenden Vorgaben beim Regierungspräsidium Karlsruhe hinterlegt hat.

Die Bürgschaftsurkunde wird zurückgegeben, wenn die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt sind oder im Falle eines Betreiberwechsels der neue Betreiber die erforderliche Sicherheit erbracht hat.

Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, die Höhe der Sicherheitsleistung bei Bedarf anzupassen. Ein Anpassungsbedarf kann sich insbesondere daraus ergeben,

- dass sich die marktüblichen Entsorgungspreise für die in der Anlage zugelassenen Abfälle wesentlich ändern oder
- dass sich die Kapazität der Anlage oder die Qualität der in der Anlage zugelassenen Abfälle erheblich ändern (durch ein immissionsschutzrechtliches Anzeige- oder Genehmigungsverfahren).

5 BEGRÜNDUNG

5.1 Ausgangssituation

Die GSB Sonderabfall Entsorgung Bayern GmbH (GSB) betreibt in Baar-Ebenhausen (Bayern) u.a. zwei leistungsstarke Drehrohr-Öfen zur Sonderabfallverbrennung (SAV). Dort werden unter anderem auch Industrieabfälle aus Baden-Württemberg entsorgt.

Die Fa. INAST ist Eigentümerin des Grundstücks auf dem Gelände der ehemaligen Neckartalkaserne, Luttenbachtalstraße/Kasernenweg Flst. Nr. 3431/6 (Gemarkung Neckarelz) und Inhaberin der Hallen 30 und 31. Die Fa. INAST verfügt für das Gelände über eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 12.6.2017 durch das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis (NOK). Im Hinblick auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren der Fa. GSB erfolgte eine Änderungsanzeige der Firma INAST nach § 15 BImSchG, die mit Datum 18.5.2018 ebenfalls durch das Landratsamt NOK bestätigt wurde.

5.2 Antragsgegenstand

Mit Antragsatz (2 Ordner) vom 14. Dezember 2018, eingegangen beim Regierungspräsidium Karlsruhe am 20. Dezember 2018, beantragt die GSB Sonderabfallentsorgung Bayern GmbH die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Abfallzwischenlagers am Standort der ehemaligen Neckartalkaserne, Luttenbachtalstraße/Kasernenweg in Mosbach (Flst. Nr. 3431/6 Gemarkung Neckarelz).

Es ist geplant, ein Abfallzwischenlager für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle zu errichten und zu betreiben. Das Vorhaben umfasst die Lagerung von max. 1.300 Tonnen gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle. Die Be- und Entladevorgänge sowie die Eingangskontrolle erfolgen in Halle 31, die zeitweilige Lagerung der Abfälle in Halle 30. Die Lagerung erfolgt ausschließlich in gefahrgutrechtlich zugelassenen Transportgebinden. Eine Behandlung der Abfälle findet nicht statt.

Vor der Inbetriebnahme der Anlage sind die nachfolgenden (baulichen) Maßnahmen erforderlich:

- a. Brandschutz- und gewässerschutztechnische Ertüchtigung der Lagerhalle (Gebäude 30; Einbau von Schotten, Aufkantungen, Ausbau Rinne)
- b. Bauliche Ertüchtigung der Lagerhalle z. B. Verschließen der Öffnungen zwischen den Lagerabschnitten, Sanierung der Fugen, teilweise Ertüchtigung der Fenster, Einbau Brandmeldeanlage, Gaswarnlage und Lüftungsanlage)
- c. Errichtung der vollautomatischen Löschanlage, Löschzentrale und Löschwassertank
- d. Errichtung des Annahme und Materialcontainers, der Plattformwaage sowie der Auffangwanne unterhalb der Flugdachhalle (Gebäude 31)

5.3 Genehmigungsverfahren

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG.

Außerdem war eine allgemeine Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen. Das Regierungspräsidium hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Das Ergebnis wurde am 23. Mai 2019 auf der Homepage des Regierungspräsidiums veröffentlicht.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt:

- Landratsamt NOK
Bereiche: Abfall- und Immissionsschutz, Katastrophenschutz, Naturschutz, Wasser- und Bodenschutz, Forst

- Stadt Mosbach
Bereiche: Bauplanung- und Baurecht, Brandschutz (Feuerwehr Mosbach)
- Gemeinde Neckarzimmern
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Referate 55 und 56 – Naturschutz
- Landeskriminalamt, Stuttgart- Referat Prävention

Die Anhörung erfolgte am 11. Januar 2019.

Mit Schreiben vom 15. Januar 2019 wurden die Umweltverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)- Landesverband Baden-Württemberg e.V., Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)– Landesverband Baden-Württemberg e.V. über das Vorhaben informiert. Sie erhielten ebenfalls die Möglichkeit sich zu dem Vorhaben zu äußern.

Das Vorhaben wurde am 29. März 2019 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe und der Stadt Mosbach sowie im Staatsanzeiger Baden-Württemberg öffentlich bekannt gemacht. Für den Erörterungstermin wurde der 3. Juli 2019 festgelegt.

Als Ergebnis der Anhörung und der Stellungnahmen hat die Antragstellerin die Antragsunterlagen überarbeitet bzw. ergänzt und am 18. März 2019 die Änderungen als Ergänzungslieferung vorgelegt. Den Betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurden die Änderungen zur Kenntnis zugesandt. Zuletzt ergänzt wurden die Unterlagen am 10. September 2019.

Der Genehmigungsantrag mit den zugehörigen Unterlagen sowie den entscheidungserheblichen Berichten und Empfehlungen, die dem Regierungspräsidium im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorlagen, lagen, jeweils einschließlich, vom 08. April 2019 bis 07. Mai 2019 beim Landratsamt NOK und dem Regierungspräsidium Karlsruhe zur Einsichtnahme aus.

Die gesetzliche Einwendungsfrist begann am 08. April 2019 und endete am 07.06.2019. In dieser Frist gingen fünf Einwendungen von Bürgern ein. Von Seiten der Umweltverbände BUND, LNV und NABU gingen Einwendungen und Fragen im Rahmen der Anhörung ein.

Das Regierungspräsidium hat die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit den Einwendern, dem Antragsteller und den Trägern öffentlicher Belange am Mittwoch, den 03. Juli 2019, im Eventbereich des Zentrums für Kultur und Begegnung fideljo, Neckarburkener Straße 18, 74821 Mosbach in öffentlicher Sitzung erörtert. Eine Abschrift des Wortprotokolls wurde dem Antragsteller sowie den Einwendern, die die Überlassung einer Abschrift des Protokolls gefordert hatten, zugesandt. Zudem wurde es am 22. August 2019 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe veröffentlicht.

Die GSB hat zudem einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8 a BImSchG in Bezug auf verschiedene bauliche (Ertüchtigungs-)Maßnahmen gestellt (siehe Antragsunterlagen Ordner 1, Nr. 1.9). Diesen Antrag haben sie mit Schreiben vom 22. Juli 2019 zurückgezogen, so dass über ihn nicht zu entscheiden war.

5.4 Verfahren und Zuständigkeit

Die GSB Sonderabfallentsorgung Bayern GmbH beantragte die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Abfallzwischenlagers am Standort der ehemaligen Neckartalkaserne, Luttenbachtalstraße/Kasernenweg in Mosbach (Flst. Nr. 3431/6 Gemarkung Neckarelz). Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und den Nrn. 8.12.1.1 - Verfahrensart GE - und 8.12. 2 – Verfahrensart V- des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Das Verfahren wurde gemäß § 10 BImSchG und den einschlägigen Vorschriften der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Von einer nochmaligen Bekanntmachung und Auslegung des Antrags aufgrund von Ergänzungen und Erläuterungen der Antragsunterlagen durch die Schreiben der Antragstellerin vom 19. August 2019 (u.a. Ergänzung Brandschutzkonzept) und dem 20. August 2019 (Bauantrag) konnte nach § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV abgesehen werden, da die Ergänzungen und Erläuterungen keine nachteiligen

Auswirkungen für die Betroffenen zur Folge haben. Die untere Baurechtsbehörde und die Feuerwehr der Stadt Mosbach wurden um erneute Stellungnahme gebeten.

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 1b der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat darauf hingewirkt, dass die Firma GSB eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durchführt. Die Firma GSB hat das Vorhaben im Rahmen einer öffentlichen Sitzung der Gemeinderats Neckarzimmern (Rathaus Neckarzimmern) sowie in einer daran anschließenden öffentlichen Informationsveranstaltung am 25. März 2019 in den Räumen des Trainingscenters Retten und Helfen (TCRH) der Öffentlichkeit vorgestellt.

5.5 Materielle Genehmigungsfähigkeit

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist zu erteilen, da sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 BImSchG).

§ 5 Abs. 1 BImSchG setzt voraus, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG);
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG);
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG) und

- Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG).

Dem Genehmigungsantrag konnte unter den in Nr. 4 dieses Bescheides festgelegten Nebenbestimmungen stattgegeben werden. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsveraussetzungen sicherzustellen.

Die Einhaltung der Pflichten und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergibt sich im Einzelnen aus den im Folgenden dargelegten Punkten.

5.5.1 Luftreinhaltung

Durch den bestimmungsgemäßen Betrieb ist nicht mit schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftschadstoffe zu rechnen. Es findet ausschließlich eine passive Lagerung ohne Umfüllvorgänge statt. Gebinde werden nur im Ausnahmefall im Rahmen der Eingangskontrolle unter Verwendung einer mobilen Absaugeeinrichtung geöffnet.

5.5.2 Lärmschutz

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft u. a. durch Geräusche nicht hervorgerufen werden können. Zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräuschimmissionen wurde gemäß § 48 BImSchG die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) erlassen.

Die Antragsunterlagen enthalten in Anlage 5.2 eine qualitative schalltechnische Stellungnahme der ADU cologne- Institut für Immissionsschutz GmbH vom 4.09.2018 (Az. K1530182-02_04sep2018), in der die Zusatzbelastung durch Lärmimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten berechnet wurden. An allen Immissionsorten werden die Immissionsrichtwerte sowohl für die Tages- als auch die Nachtzeit unterschritten. Dabei geht das Gutachten von fünf bis 6 LKW/Tag aus.

5.5.3 Abfallvermeidung, Abfallverwertung, Abfallbeseitigung

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu betreiben, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Im üblichen Betriebsablauf des Lagerbetriebes fallen nur in geringem Umfang nicht gefährliche Abfälle zur Verwertung an (Verpackungsabfälle wie Papier, Kartonage, Altholz, Folie und gewerbliche Siedlungsabfälle). Diese werden einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Bei Betriebsstörungen anfallende Abfälle werden ggf. als gefährliche Abfälle entsorgt.

5.5.4 Energieeffizienz

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Energieintensive Prozesse oder Anlagen werden nicht betrieben. Beim Betrieb der Lagerhallen fällt keine Energie auf einem nutzbaren Temperaturniveau an.

5.5.5 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben unterliegt dem Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG). Es ist aufgrund der Lagerung gefährlicher Schlämme von einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr gem. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 8.7.2.1 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da das Vorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Mitteilung nach § 5 Abs. 2 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde am 23. Mai 2019 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe öffentlich bekannt gemacht.

5.5.6 Anlagensicherheit

Aufgrund der Gefährlichkeitsmerkmale (z. B. Gefahrenkategorien H1 und H2, P5, E1 usw.) der max. zu lagernden 1.300 Tonnen gefährlichen Abfälle handelt es sich bei der Anlage zur zeitweiligen Lagerung um einen Betriebsbereich der oberen Klasse mit erweiterten Pflichten gemäß der Störfall-Verordnung.

Der Betreiber hat nach § 3 der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung -12. BImSchV) die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Störfälle zu verhindern und vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten. Die Beschaffenheit und der Betrieb des Betriebsbereichs müssen dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.

Die allgemeinen Betreiberpflichten sind im Sicherheitsbericht betrachtet und berücksichtigt worden. Anhand einer Gefahrenanalyse hat die Antragstellerin technische und organisatorische Maßnahmen abgeleitet, um betriebliche Gefahrenquellen und umgebungsbedingte Gefahrenquellen sowie den Eingriff Unbefugter vernünftigerweise ausschließen zu können. Dabei wurde der Stand der Sicherheitstechnik berücksichtigt.

5.5.7 Baurecht/Brandschutz

a) Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig. Es liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Konversion Neckartal-Kaserne Nr. 2.37“ (rechtsverbindlich seit 24. September 2016).

Als Art der baulichen Nutzung setzt der Bebauungsplan ein „Sonstiges Sondergebiet: Ver- und Entsorgung / Aus- und Weiterbildung“ (§11BauNVO) fest. Das Sondergebiet dient der Unterbringung von Betrieben und Nutzungen, die der Ver- und Entsorgung sowie der Aus- und Weiterbildung in den Aufgabenbereichen Katastrophenmanagement, Gefahrenabwehr, Schutz, Rettung und Bergung zuzuordnen sind.

Zulässig im Teilsondergebiet SO1 - in dem das beantragte Vorhaben liegt - sind Betriebe gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV wie u.a. alle Nummern, die unter Pos. 8 – Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen – des Anhangs zur 4. BImSchV fallen. Hiervon ausgenommen sind Verbrennungsanlagen zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen, die unter die Nr. 8.1 fallen.

Zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens wurde die zuständige untere Bauplanungsbehörde der Stadt Mosbach um Stellungnahme gebeten. Die Stadt Mosbach- Abteilung „Planen und Technik-Stadtplanung“ teilte in ihrem Schreiben vom 31. Januar 2019 daraufhin mit, dass die beantragte Nutzung gemäß Ziffer 1.2 der Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Konversion Neckartalkaserne, Nr. 2.37“ zulässig ist und keine weiteren bauplanungsrechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

b) Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit im Hinblick auf das Störfallrecht

Nach Artikel 13 der Seveso III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates) sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, dem Erfordernis Rechnung zu tragen, dass zwischen Betriebsbereich einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, Erholungsgebieten und - soweit möglich - Hauptverkehrswegen andererseits ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt bleibt.

Die Umsetzung dieses Artikels erfolgt im Wesentlichen in § 50 BImSchG. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden. Um dies sicherzustellen, ist ein angemessener Sicherheitsabstand zwischen Betriebsbereich und schutzbedürftigen Gebieten und Objekten einzuhalten.

Der Bebauungsplan enthält keine Ausführungen zu dieser Problematik. Deshalb waren im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der angemessene Sicherheitsabstand und schutzbedürftige Nutzungen zu ermitteln und zu bewerten.

Nach § 3 Abs. 5c BImSchG ist der angemessene Sicherheitsabstand der Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, und einem benachbarten Schutzobjekt, der zur gebotenen Begrenzung der Auswirkungen auf das benachbarte Schutzobjekt, welche durch schwere Unfälle im Sinne der Seveso III-RL hervorgerufen werden können, beiträgt. Der angemessene Sicherheitsabstand ist anhand störfallspezifischer Faktoren zu ermitteln.

Benachbarte Schutzobjekte sind nach § 3 Abs. 5d BImSchG ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle und besonders empfindliche Gebiete.

Als störfallspezifische Faktoren, die im jeweiligen Einzelfall relevant sein können, sind die Art der jeweiligen gefährlichen Stoffe, die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines schweren Unfalls und die Folgen eines etwaigen Unfalls für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu berücksichtigen. Technische Maßnahmen zur Verminderung des Unfallrisikos oder zur weiteren Begrenzung möglicher Unfallfolgen können einbezogen werden, wenn über sie mögliche Schadensfolgen zuverlässig beeinflusst werden können (siehe Hess. VGH, Urteil vom 11.03.2015 – 4 A 654/13 -, juris).

Bei der Bemessung des angemessenen Sicherheitsabstands kann der Leitfaden KAS 18 der Kommission für Anlagensicherheit (Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG) mit herangezogen werden. Dieser wird ergänzt durch die Arbeitshilfe KAS-32 (Szenarienspezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS-18).

Danach sind die Auswirkungen für die Szenarien Stofffreisetzung, Brand und Explosion zu betrachten.

Gemäß des „Gutachtens zur Ermittlung angemessener Abstände gemäß Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie für das SAV-Zwischenlager Mosbach der gsb-Sonderabfallentsorgung Bayern GmbH“, der horst weyer und partner mbh, vom

1. Oktober 2018 Revision 1, welches Bestandteil der Antragsunterlagen ist, ergibt sich für die Stofffreisetzung eines toxischen Stoffes (Phosphortrichlorid) basierend auf dem ERPG-2-Wertes ein Abstand von ca. 213 m.

Hinsichtlich des Szenarios Brand (Abbrand eines flüssigen Abfalls) führt die Wärmestrahlung zu einem Abstand von 72 m. Für ein Brandereignis im Lager für Aerosolpackungen ergibt sich nach KAS-32 ein Achtungsabstand von 200 m.

Die Betrachtung des Szenarios Explosion brachte die Erkenntnis, dass mit keinen Explosionsdrücken gerechnet werden muss, welche eine erste Gefährdung hervorrufen würden.

Der größte ermittelte Sicherheitsabstand beträgt damit 213 m und wird von der Antragstellerin als angemessener Sicherheitsabstand festgelegt.

Somit ist der errechnete angemessene Sicherheitsabstand kleiner als der vorhandene Abstand von ca. 280 m des Betriebsbereichs bis zum nächsten in Bezug auf den Menschen schutzbedürftigen Gebiet.

Als benachbartes Schutzobjekt im Sinne von § 3 Abs. 5d BImSchG kommt hier zunächst das Unterkunftsgebäude für Übernachtungen des Bundesverbandes Rettungshunde e.V. (BRH)/Hüxne bzw. TCRH-Training Center Retten und Helfen/Mosbach in Betracht. Der Abstand zu den Gebäuden 30 und 31 beträgt 280 m und liegt wie oben erwähnt außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes.

Die anderen in § 3 Abs. 5d BImSchG genannten Nutzungen sind aufgrund ihrer Entfernung hinsichtlich des angemessenen Sicherheitsabstands nicht relevant bzw. liegen außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands. Die nächste Wohnnutzung (Wohnunterkunft für Asylbewerber) ist mindestens 600 m entfernt. Schulen, Kindergärten, Sportanlagen und Kirchen sowie sonstige größere Versammlungsorte sind im Umkreis von 1,3 km um das Betriebsgelände nicht vorhanden.

Innerhalb des höchsten errechneten Sicherheitsabstandes von 213 Meter liegen allerdings das Biotop „Feldgehölze Kaserne Neckarzimmern“ sowie ein Teil des Landschaftsschutzgebietes „Neckartal III“.

Die Abstandsempfehlungen des KAS-18 beziehen sich nur auf den Menschen bzw. das Leben und körperliche Unversehrtheit als zu schützende Rechtsgüter.

Für andere nach § 50 Satz 1 BImSchG schutzbedürftige Gebiete, die beispielsweise der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (92/43/EWG), der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) oder nationalen Landschaftsschutzgebietsregelungen unterliegen, wie auch Gewässer, die unter die Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) fallen, sind gesonderte Betrachtungen insbesondere nach diesen Vorschriften vorzunehmen.

In dem Gutachten wurde versucht abzuschätzen, ob durch die Freisetzungen toxischer Stoffe eine Gefährdung für die im angemessenen Sicherheitsabstand befindlichen Biotop und das Landschaftsschutzgebiet besteht. Bisher liegen nur vereinzelt Werte zur Auswirkung einzelner Stoffe auf die Flora vor. Anhand dieser Werte kann gefolgert werden, dass die Flora mitunter wesentlich empfindlicher auf chemische Stoffe als der Mensch reagiert. Ob dies jedoch zu einer dauerhaften Schädigung führt, ist nicht belastbar feststellbar. Aufgrund dessen haben die Gutachter ausschließlich die Grenzwerte des Leitfadens KAS-18, welche die Beeinträchtigung einer großen Anzahl von Menschen berücksichtigen, verwendet.

Im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange wurde zu dieser Thematik sowohl die untere als auch die höhere Naturschutzbehörde um Stellungnahme gebeten. Die höhere Naturschutzbehörde führte aus, dass angesichts der Ausführungen in Kapitel 2.1.6 der UVS⁴ zu Risiken und Störfällen, Unfällen und Katastrophen sowie derjenigen Ausführungen in Kapitel 2.1.7 zu Risiken für die menschliche Gesundheit, die Wahrscheinlichkeit von Störfällen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bzw. auf die im Artenschutzgutachten mit Maßnahmen bedachten Arten äußerst gering und sicher wesentlich geringer ist, als das natürliche Mortalitätsrisiko dieser Arten, an welchem die Erforderlichkeit von artenschutzrechtlich motivierten Maßnahmen zu bemessen ist.

Der Zulässigkeit des Vorhabens ist daher auch unter diesem Gesichtspunkt gegeben.

Wichtige Verkehrswege sind z.B. Autobahnen, Hauptverkehrsstraßen und ICE-Trassen. Was wichtige Verkehrswege sind, hängt letztendlich von deren Frequenzierung ab (siehe Nr. 2.1.2 des Leitfadens KAS-18). Eine Orientierungshilfe für die

⁴ Gemeint ist der Bericht zur „Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls“, der PROBIOTEC GmbH. Anlage 15-2

Einstufung von Verkehrswegen findet sich in Ref. Nr. B 18 der „Fragen und Antworten zur Richtlinie 96/82/EG (Seveso II-Richtlinie)“. Demnach ergibt sich als Orientierungswert zur Einstufung von Verkehrswegen, „Verkehrswege mit Verkehrsdichten unterhalb der folgende Werte nicht als „wichtige Verkehrswerte“ betrachtet werden: Straßen mit weniger als 10.000 PKW in 24 Stunden. Da das Verkehrsaufkommen auf sämtlichen umliegenden Straßen sehr gering ist, kann davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei nicht um schutzbedürftige Gebiete handelt.

c) Bauordnungsrechtliche Vorgaben, Nebenbestimmungen Nr. 4.4

Die baulichen Ertüchtigungen und die Errichtung der vollautomatischen Löscheinrichtung sind baugenehmigungspflichtig nach den §§ 49 und 58 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung ein. Die Stadt Mosbach wurde als zuständige untere Baurechtsbehörde gehört.

Bauordnungsrechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die von der Stadt Mosbach vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den Bescheid aufgenommen.

Die beantragte Abweichung „Reduzierung der in der Löschwasserrückhalterichtlinie – LöRüRL vorgegebenen Rückhaltmenge und Anwendung eines alternativen Berechnungsverfahrens“ kann zugelassen werden, da die dem Brandschutzkonzept zu Grunde liegende Berechnung der Löschwasserrückhaltmenge nach dem aktuellen Stand der Technik erfolgte und das gewählte Löschverfahren (vollautomatische Löschanlage) Berücksichtigung fand.

Außerdem wird die geringere Tiefe der Abstandsflächen zwischen der Feuerlöschpumpenzentrale und der Löschwasserbevorratung als Ausnahme gem. § 6 Abs. 3 Nr. 2 LBO zugelassen, da die Beleuchtung mit Tageslicht sowie die Belüftung bei den vorliegenden Bauwerken nicht erforderlich sind, Gründe des Brandschutzes dem nicht entgegenstehen und nachbarliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Insbesondere wurde in Nebenbestimmung 4.1.5 die Installation und der Betrieb einer vollautomatischen Löschanlage in Halle 30 gefordert, da u. a. diese zur Einhaltung der sicherheitstechnischen Vorgaben erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass in den Antragsunterlagen zunächst eine halbstationäre Löscheinrichtung vorgesehen war. Im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange stellte die Feuerwehr Mosbach in ihrer Stellungnahme vom 11.02.2019 fest, dass das Schutzziel „Löscharbeiten“ durch eine halbautomatische Schaumlöschanlage nicht erreicht werden könne. Eine halbautomatische Löschanlage sei nur zulässig, wenn eine anerkannte Werkfeuerwehr mit einer maximalen Hilfsfrist von 5 Minuten nach Alarmierung zur Verfügung stehe (TRGS 510).

Aus diesem Grund wurde eine vollautomatische Löschanlage, die in der Lage ist, einen detektierten Brand dauerhaft zu löschen, als zwingend erforderlich angesehen.

Aufgrund dessen entschied sich die Antragstellerin zu einer vollautomatischen Löschanlage. In der Ergänzung bzw. Richtigstellung des Kapitels 1 vom 22. Juli 2019 weist die Antragstellerin darauf hin, dass die jeweiligen Textpassagen mit der Angabe der halbstationären Löschanlage nicht geändert werden, aber die vollautomatische Löschanlage gemeint ist.

Den Antragsunterlagen wurde daraufhin das Brandschutzkonzept Nr. 2018_05 des Sachverständigen für den vorbeugenden Brandschutz (Zertifiziert nach DIN EN ISO/IEC 17024) einschl. Fachplaner und Bauleiter für den vorbeugenden Brandschutz Ralf Michael- CEconsult vom 14. Dezember 2018 mit den Ergänzungen vom 21. Februar 2019 und 30.7.2019 beigelegt. Die vollautomatische Löschanlage ist entsprechend diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben.

5.5.8 Wasserrecht

5.5.8.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/Eignungsfeststellung

Gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) müssen Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

Nach § 63 WHG dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen nur errichtet, betrieben und wesentlich geändert werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist.

Im „Gutachten nach WHG für die Umnutzung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ der wörner nordhues engineering GmbH, Darmstadt, vom 14. Dezember 2018 wird dargelegt, dass unter Beachtung der unter Nummer 5.3 beschriebenen Empfehlungen für die Bauausführung und unter der Annahme, dass die Betonuntersuchungen im Gebäude 31 die erforderlichen Werte liefern (siehe Nr. 5.2.1) die Anforderungen der AwSV als eingehalten angesehen werden können.

Diese Maßnahmenempfehlungen in Nr. 5.3 des Gutachtens wurden als Nebenbestimmung Nr. 4.5.6 in diese Genehmigung aufgenommen, um die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorgaben sicherzustellen.

Nach Einschätzung der unteren Wasserbehörde (LRA NOK) im Rahmen der Anhörung sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Grundwasser und oberirdische Gewässer zu erwarten.

Die Eignung der Maßnahmen kann festgestellt und die Eignungsfeststellung erteilt werden.

5.5.9 Entwässerung

Die gutachterliche Stellungnahme des AwSV-Gutachters „Gutachten nach WHG für die Umnutzung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ der wörner nordhues engineering GmbH, Darmstadt, vom 14. Dezember 2018 kommt zu dem Schluss, dass der Abscheider der Firma INAST, der sich hinter den Bodeneinläufen auf der Freifläche befindet, durch die Flächen des Zwischenlagers der GSB nur durch Regenwasser beaufschlagt wird.

Auf Grund der Ausbildung der Rohrleitungen zwischen Bodeneinläufen und Abscheider kann gemäß des WHG-Konzeptes für die Anlage eine Beaufschlagung mit wassergefährdenden Stoffen ausgeschlossen werden.

Dies wird für die Hallen und die Freiflächen durch Anrampungen und Aufkantung erreicht. Zusätzlich wurde festgelegt, dass während Staplerverkehrs auf der Freifläche und bei Einsatz von Löschmitteln die Bodeneinläufe mit Dichtkissen abzudichten sind. Da es keinen Waschplatz und keine Werkstätten mehr auf der

geplanten Anlage gibt, ist für den Betrieb des Zwischenlagers kein Abscheider erforderlich.

Abwasser im Sinne der Abwasserverordnung fällt bei Errichtung und Betrieb der beantragten Anlagen nicht an.

5.5.10 Naturschutz

Für das Vorhaben liegt ein Bericht über eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Büro für Umweltplanung Rimbach vom 4. Dezember 2018 vor. Nach der Stellungnahme der Naturschutzverbände NABU und LNV und der erneuten Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde wurde der Bericht durch eine neue Fassung vom 10. Mai 2019 ersetzt. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchung zeigen, dass bei Umsetzung der in der Untersuchung genannten Maßnahmen durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu erwarten sind. Die Wahrscheinlichkeit möglicherweise entstehender, erheblicher Belastungswirkungen ist als so gering anzunehmen, dass sie deutlich hinter den Gefährdungen des allgemeinen Lebensrisikos zurückbleibt.

Der Bau und Betrieb des Abfallzwischenlagers auf dem Gelände der Neckartalkaserne konnte daher aus fachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht zu gestimmt.

Die untere und höhere Naturschutzbehörde wurden am Verfahren beteiligt und haben keine Bedenken gegen das Vorhaben.

5.5.11 Arbeitsschutz

Der Arbeitgeber hat nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes und nach § 3 der Betriebssicherheitsverordnung durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen vom Arbeitgeber zu treffen. Zusätzliche bauliche und organisatorische Anforderungen zum Arbeitsschutz werden mit Umsetzung der dortigen Nebenbestimmungen geregelt.

5.5.12 Sicherheitsleistung

Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde die Sicherheitsleistung auf 1.933.931 Euro festgesetzt.

Maßgeblich für die Höhe der Sicherheitsleistung sind die voraussichtlichen Kosten der Entsorgung der maximal zulässigen Menge an gelagerten bzw. im Behandlungsprozess befindlichen Abfällen, denn der konkrete Umfang der bei einer möglichen Betriebseinstellung auf dem Betriebsgrundstück zu entsorgenden Abfälle ist nicht vorhersehbar (vgl. hierzu das o. a. Urteil des BVerwG vom 13. März 2008). Die Erfahrung hat bestätigt, dass gerade in den Fällen, in denen ein Betreiber nicht mehr willens oder in der Lage war, selbst eine ordnungsgemäße Entsorgung der in der Anlage vorhandenen Abfälle durchzuführen, in der letzten Phase des Betriebs die vorhandene Lagerkapazität häufig voll ausgeschöpft oder sogar überschritten wurde.

Die Entsorgungskosten berechnen sich als Produkt aus der nach der Genehmigung maximal zulässigen Lager- bzw. Behandlungsmenge für jede einzelne Abfallart in Tonnen multipliziert mit einem durchschnittlichen Entsorgungspreis je Tonne der betreffenden Abfallart. Abfälle mit positivem Marktwert bleiben in diesem Zusammenhang unberücksichtigt, wobei allerdings auch keine saldierende Aufrechnung möglicher Erlöse aus deren Verkauf erfolgen darf. Gerade im Falle einer drohenden Insolvenz ist davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt der Verwirklichung dieses Risikos sämtliche Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung der Liquidität des Betriebs bereits ausgeschöpft sind, wozu auch der gewinnbringende Verkauf von Abfällen mit positivem Marktwert gehört.

Für die jeweils zu betrachtenden Abfälle müssen realistische Entsorgungskosten am Markt bei der Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung zu Grunde gelegt werden.

Da deren künftige Entwicklung zum Zeitpunkt dieser Anordnung nicht sicher prognostizierbar ist, muss im Zweifel ein konservativer Ansatz auf der Grundlage aktueller Entsorgungskosten für die betreffenden Abfallarten gewählt werden. Insbesondere verbietet es sich im Hinblick auf Sinn und Zweck der Sicherheitsleistung, lediglich aktuell sehr günstige Entsorgungspreise anzusetzen, da deren dauerhafter Bestand nicht gesichert erscheint.

Analyse-, Umschlag-, Transportkosten und Unvorhergesehenes werden als Zuschlag berücksichtigt. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 13. März 2008 einen derartigen Zuschlag in Höhe von 15 % ausdrücklich gebilligt.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ergibt sich gemäß Excel-Tabelle (Ergänzende Unterlagen vom 10.09.2019) durch die Angabe der maximalen Lagermengen der gelagerten Abfallstoffe und entsprechenden Entsorgungskosten wie folgt:

Summe Entsorgungskosten (netto)	1.413.175,50 €
+ 15 % Zuschlag	211.976,33 €
Zwischensumme	1.625.151,83 €
<u>zzgl. 19 % Ust.</u>	
Summe (brutto)	1.933.930,67 €
Gerundet	<u>1.933.931 €</u>

zu erbringende Sicherheitsleistung = 1.933.931,00 €

Dieser Berechnung liegen die vom Antragsteller genannten Entsorgungspreise zu Grunde, die die Genehmigungsbehörde mit eigenen Erkenntnissen und Daten der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg abgeglichen hat.

Das öffentliche Interesse an der Festsetzung der Sicherheitsleistung in dieser Höhe überwiegt das private Interesse an der Festsetzung einer möglichst geringen Sicherheitsleistung. Nur durch eine Sicherheitsleistung in dieser Höhe ist gewährleistet, dass die Kosten der Abfallentsorgung und der Herstellung ordnungsgemäßer Zustände des Betriebsgeländes nach einer Betriebseinstellung nicht zu Lasten der öffentlichen Hand gehen.

In Nr. 4.8 dieser Genehmigung ist die Möglichkeit einer Anpassung der Sicherheitsleistung für den Fall vorgesehen, dass diese aufgrund von Preisentwicklungen geboten erscheint. Eine Neubewertung der Höhe der Sicherheitsleistung kann auch aufgrund einer anzeige- oder genehmigungspflichtigen Änderung des Anlagenbetriebs erforderlich werden, wenn sich die Änderung auf die Kapazität der Anlage oder die Qualität der in ihr zugelassenen Abfälle bezieht.

Entscheidende Kriterien bei der Auswahl der Art der Sicherheitsleistung – in Ausübung des Auswahlermessens zur Art des Sicherungsmittels – sind Insolvenzfestigkeit und administrative Praktikabilität. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg und die Regierungspräsidien von Baden-Württemberg sind sich einig, dass im Regelfall als Sicherheitsleistung eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Betracht kommt.

Gründe, im vorliegenden Fall eine andere Form der Sicherheitsleistung zu verlangen oder zu akzeptieren, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, nachdem sich die zuständige Behörde, derzeit das Regierungspräsidium Karlsruhe, im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und eventuell durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlage entsprechend den Vorgaben des § 5 Abs. 3 BImSchG ordnungsgemäß stillgelegt wurde, insbesondere alle vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß entsorgt wurden.

5.3.12 Weitere Begründung der Nebenbestimmungen

Nach § 36 Abs. 1 LVwVfG darf ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, nur dann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist, oder wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden. Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BImSchG besteht ein Rechtsanspruch auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung, wenn die dort genannten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. § 12 Abs. 1 BImSchG enthält die gesetzliche Zulassung von Nebenbestimmungen, indem die immissionsschutzrechtliche Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die in Nr. 4 dieses Bescheides enthaltenen Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Nebenbestimmung in Nr. 4.1 dient der Klarstellung und Sicherstellung der allgemeinen Betriebsweise des Abfallzwischenlagers.

Unter Nr. 4.2 werden die Nebenbestimmungen aufgeführt, welche zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs- insbesondere hinsichtlich des Explosionsschutzes - erforderlich sind.

Die Nebenbestimmung unter Nr. 4.3 „Zutritt Unbefugter“ basieren auf den Erkenntnissen und Empfehlungen des Landeskriminalamtes und konkretisieren die Angaben der Antragsunterlagen. Diese wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bei einem Vor-Ort-Termin (zusammen mit der Antragstellerin, der Fa. INAST, LKA, RP und anderen Behördenvertretern) erörtert und besprochen.

Die bau- und brandschutzrechtlichen Nebenbestimmungen unter Nr. 4.4 sind erforderlich, um die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens sicherzustellen.

Die Reduzierung des Volumens für die Löschwasserrückhaltung konnte zugelassen werden, da im Brandschutzkonzept plausibel dargelegt wurde, dass das berechnete Rückhaltevolumen nach den Vorgaben der LÖRüRL ausreichend vorhanden ist.

Ziff. 7.2.2 der LÖRüRL besagt, dass, sofern Auffangräume für brennbare Flüssigkeiten erforderlich sind und diese auch als Löschwasser-Rückhalteinrichtungen mitbenutzt werden sollen, neben dem Fassungsvermögen der Auffangräume für Produktaustritt ein ausreichender zusätzlicher Freiraum zur Aufnahme des Löschwassers sowie des Löschschaumes gegeben sein muss. Dieser zusätzliche Freiraum gilt als ausreichend, wenn - bei Verwendung von Schwertschaum nach DIN 14493 Teil 2- die Höhe eines Auffangraumes den Wert um 30 cm übersteigt, wie er nach TRbF 110 Nr. 7.4 und TRbF 210 Nr. 3.5 zu bemessen ist.

Durch die Installation der Steckschotte und der vollautomatischen Löschanlage mit Schwertschaum ergibt sich eine Barrierenhöhe von 50 cm. Das Rückhaltevolumen ist damit ausreichend bemessen.

Die wasserrechtlichen Nebenbestimmungen unter Nr. 4.5 basieren auf den Vorgaben des AwSV-Sachverständigen und dienen der Konkretisierung sowie der Sicherstellung des Standes der Technik.

Die unter Nr. 4.7 geforderten Maßnahmen bezüglich des Naturschutzes sind zur Einhaltung naturschutzrechtlicher Vorgaben erforderlich.

5.6 Behandlung der Einwendungen/Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

5.6.1 Stellungnahmen der Umweltverbände BUND/NABU im Rahmen der Anhörung

5.6.1.1 Lagerzeitraum

Es wurde vorgetragen, dass keine Notwendigkeit für eine unbefristete Genehmigung bestehe, da der Genehmigungsantrag damit begründet wurde, dass die Zwischenlagerung nur der Überbrückung diene bis in Baar-Ebenhausen [Anm. RPK: die Verbrennungsanlage] nachgerüstet sei.

Nach § 12 BImSchG kann die immissionsschutzrechtliche Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, sofern dies erforderlich ist, um die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Pflichten oder die Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften sicherzustellen (z. B. baurechtliche Auflage). Eine Befristung der Genehmigung ist dagegen nur auf Antrag zulässig (§ 12 Abs. 2 BImSchG). Da dies von Seiten der Antragstellerin nicht beantragt wurde, ist eine Befristung durch die Genehmigungsbehörde nicht möglich.

Dem Vorschlag konnte somit nicht entsprochen werden.

5.6.1.2 Verkehrsimmissionen

Es wurde angemerkt, dass die Betrachtungen zu Transport, Lärm und Staub zu kurz greifen würden, da diese sich nur auf den eigentlichen Anlagenbereich beschränken würden. Da die LKW ja zur Kaserne gelangen müssen, seien insbesondere zusätzliche Emissionen auf den Zufahrtstraßen, zum Beispiel in Neckarzimmern, zu erwarten. Man forderte, die Auswirkungen genauer zu betrachten. Dies sei auch vor dem Hintergrund erforderlich, dass in der heutigen Realität insbesondere in Richtung Neckarzimmern mehr LKWs fahren würden als in die Berechnungen damals und heute eingegangen seien. Die Straße entlang des Hardhofes sei nicht als Transportweg mit Gefahrstoffen geeignet.

Die Antragstellerin führt hierzu aus:

Vorrangiger Anfahrtsweg für den An- und Ablieferverkehr zur geplanten Einrichtung ist die Luttenbachtalstraße/Kasernenweg. Nach der Ertüchtigung (Herbst 2020) wird auch der Hardhofweg genutzt.

Über die Waldsteige sind Fahrzeuge bis zu 6 t zugelassen. LKW-Verkehr findet hier nicht statt.

Der Transport der Abfälle erfolgt in für den Transport und die Lagerung zugelassenen Gebinden unter Anwendung der einschlägigen, gesetzlichen Bestimmungen für den Transport von Gütern. Die gesetzlichen Bestimmungen reduzieren das allgemeine Sicherheitsrisiko, welches generell beim Transport von Gütern und somit auch für Industrieabfälle besteht, auf ein Minimum.

Im Rahmen des Erörterungstermins wurde von der Antragstellerin hierzu ergänzt, dass im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Messungen der Verkehrsbelastungen durchgeführt und verschiedene Planfälle angesetzt wurden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens hatte man 210 LKWs [Anmerkung Regierungspräsidium: jeweils pro Tag] prognostiziert. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Fa. INAST wurde eine Menge von ca. 80 LKW prognostiziert, nach aktuellen Angaben der Firma INAST fahren 40 bis 50 LKW das Betriebsgelände an. Für die Fa. GSB rechnet man mit 6 LKW/Tag.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens finden die Verkehrsbewegungen beispielsweise im Rahmen der Ermittlung von Lärmemissionen Berücksichtigung. Zur Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen führt die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) in Punkt 7.4 aus, dass Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück sowie bei der Ein- und Ausfahrt, die in Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage entstehen, der zu beurteilenden Anlage zuzurechnen sind und zusammen mit den übrigen zu berücksichtigenden Anlagengeräuschen bei der Ermittlung der Zusatzbelastung zu erfassen und zu beurteilen sind. Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen sind nach Nr. 7.4 TA Lärm in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück in Gebieten nach Nr. 6.1 Buchstabe c bis f zu berücksichtigen, wenn daneben weitere Voraussetzungen vorliegen.

Das Verkehrsaufkommen in der Gemeinde Neckarzimmern war daher weder im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung der Lärmemissionen, noch an anderer Stelle im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Dies erfolgte vielmehr bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Konversion Neckartal-Kaserne, Nr. 2.37“.

Den Ausführungen konnte daher nicht gefolgt werden.

5.6.1.3 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit/Störfallrecht/Zutritt Unbefugter

Es wurde die Frage aufgeworfen, inwiefern eine Störfallanlage zu der vorhandenen Gebietsausweisung im Flächennutzungsplan und auch im Bebauungsplan passen würde. Die Fläche sei als Sonderbaufläche für Ver- und Entsorgung/ Aus- und Weiterbildung zur Nutzung ausgewiesen. Die jetzt beabsichtigte Störfallanlage bedeute nach Einschätzung der Naturschutzverbände das Aus für die Nutzung Aus- und Weiterbildung, die mehr sein wolle als die jetzt betriebene Suchhundeausbildung. Die Risikobetrachtung für einen Störfall müsse vor diesem Hintergrund anders ausgelegt werden, da zum einen von einer größeren betroffenen Anzahl von Menschen auszugehen sei, zum anderen aber auch, weil von wechselnden, nicht kontrollierten Personen auf dem Betriebsgelände potentiell ein Zugriff auf hochtoxische und gefährliche Stoffe möglich sei. Somit sei grundsätzlich die geplante Nutzung auf Verträglichkeit mit der Nutzung für Aus- und Weiterbildungszwecke zu prüfen.

Bezüglich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit wird auf die Ausführung in Nr. 5.5.7 a) dieser Genehmigung verwiesen.

Zum Zutritt Unbefugter:

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde die Abteilung Prävention des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg im Rahmen der TöB-Anhörung beteiligt. Bei einem Vor-Ort-Termin wurde der Betriebsbereich begutachtet. Auf Basis der Stellungnahme des LKAs wurden die Nebenbestimmungen unter Nr. 4.3 in der Genehmigung aufgenommen. Bei bestimmungsgemäßer Umsetzung kann damit sichergestellt werden, dass kein Zutritt Unbefugter erfolgen kann.

Die Fragen und Anmerkungen zu diesem Punkt sind somit beantwortet.

5.6.1.4 Wasserrechtliche Belange

a) Eignung Betonflächen

Es wird die Frage aufgeworfen, wieso die Betonflächen ohne weitere Ertüchtigung für die Transportvorgänge und die Lagerung unmittelbar geeignet seien. Weiter will man wissen, wieso mit dem Hinweis auf die Hochwertigkeit eine Eignung für alle Stoffe sowohl für die Vorfelder als auch für die Hallen als gegeben unterstellt werden könne. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Nutzung der Flächen zu Bundeswehrzeiten verwiesen, in der Bindemittel bereitgehalten wurde und der Abscheider für eine Rückhaltung für auslaufendes Öl zur Verfügung stand. Diese Einrichtungen wären regelmäßig geprüft und saniert worden. Angesichts dieser differenzierten Vorgaben in der Vergangenheit wird die Frage aufgeworfen, ob die Gefährdungen nicht bagatellisiert werden würden.

Die Antragstellerin führt hierzu aus:

Gemäß Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Abschnitt C 2.15.15 gilt Beton als geregeltes Bauprodukt für Abdichtungen von LAU-Anlagen, wenn die dort angegebenen technischen Regeln (u.a. DAfStb-Richtlinie BUMwS) erfüllt sind.

In Betonkernprüfungen wurde für die Gebäude 30 und 31 sowie die Freifläche ein geschlossenerporiger Beton mit einer Mindestfestigkeit von C30/37 mit einer Stärke von min. 17 cm festgestellt. Damit sieht der AwSV-Gutachter die Anforderungen der DAfStb-Richtlinie an einen flüssigkeitsdichten Beton als erfüllt an.

Außerdem sind damit die Anforderungen nach DWA-A-786, Kap. 9.2 für Dichtflächen im Bestand (geschlossenporig, C20/25, d = 15 cm) erfüllt.

Die Flächen unterliegen gemäß AwSV vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung sowie wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung einer Prüfpflicht durch einen Sachverständigen. Die Eignung des Betons sowie der anderen Schutzeinrichtungen bezüglich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffe wurde durch das Gutachten des AwSV-Sachverständigen positiv bewertet und zusätzlich auch im Rahmen der Risikobeurteilung im Sicherheitsbericht berücksichtigt. Wie den Antragunterlagen zu entnehmen ist, stehen für den Havariefall ebenfalls entsprechende Bindemittel zu Verfügung.

Eine Bagatellisierung der Gefährdungen kann aus vorgenannten Gründen zurück gewiesen werden.

Die untere Wasserbehörde sowie die untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde LRA NOK teilen die Auffassung des Regierungspräsidiums, dass bei plan- und bestimmungsgemäßer Errichtung und Betrieb der Anlage keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.

b) Dichtheit der Fugen

Es wurde die Frage aufgeworfen, wie die Widerstandsfähigkeit der Fugenmasse gegen alle eventuell einwirkenden Gefahrstoffe sichergestellt werden könne und anhand welcher Kriterien erkannt werden könne, ob und wann Undichtigkeiten auftreten.

Die Fugen werden vor Inbetriebnahme von einer Fachfirma fachgerecht saniert, so dass davon auszugehen ist, dass sie zunächst beständig und dicht sind. Des Weiteren ist die Antragstellerin im Rahmen der Betreiberpflichten nach verschiedenen gesetzlichen Vorgaben verpflichtet, anhand von Betriebsanweisungen, Managementhandbücher und ähnlichem entsprechende Prüfrhythmen, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen etc. festzulegen. Zudem kann ein Austritt wassergefährdender Stoffe auf der Transportfläche nur während der Betriebszeit erfolgen. Es ist also davon auszugehen, dass ein Austritt schnell erkannt wird und dass die wassergefährdenden Stoffe schnell aufgenommen werden.

Die Frage wurde somit beantwortet.

c) Manueller Einsatz von Schiebern und Schotten

Es wird gefragt, weshalb die Schieber und Schotten nicht automatisch in Funktion gesetzt würden, sollte ein Alarm durch die Sensoren erfolgen. Weiter wird gefragt, weshalb die Schotten nicht automatisch geschlossen würden, sobald das Befahren der Hallen durchgeführt sei.

Über Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Schotten geschlossen sind, nur während der Ein- oder Auslagerung dürfen die Schotten einzelner Lagerabschnitte geöffnet werden. Der Einsatz manueller Schotte ist unter diesen Einschränkungen - auch nach Auffassung der Fachbehörden - wirksam und verhältnismäßig.

Die Frage ist beantwortet.

d) Manuelle Sicherung Hofentwässerung

Es wird gefragt, warum lediglich eine manuelle Absicherung der Einläufe im Hofbereich durch Mitarbeiter mittels Kanalabdeckungen erfolge. Die Form „Unterweisung der Mitarbeiter“ sei die unterste Stufe der Absicherung im Arbeitsschutz und für diese Anlage völlig inadäquat.

Neben den genannten organisatorischen Maßnahmen wurden auch technische Maßnahmen umgesetzt (z. B. Sanierung der Fugen, Installation von Aufkantungen etc.)

Im Rahmen der Nebenbestimmung wird darüber hinaus festgelegt, dass ein Transport der Gebinde mittels Gabelstapler über die Hoffläche nur nach vorheriger Installation der Kanalabdeckung zulässig ist. Dies dient der Einsparung von wertvoller Zeit im Bedarfsfall.

Die Frage ist beantwortet.

e) Risikoermittlung nach VCI-Leitfaden

Nach Risikoermittlung gemäß VCI-Leitfaden zur Löschwasserrückhaltung gelangen die Naturschutzverbände zum Ergebnis, dass es sich bei der Anlage um eine Einstufung in Risikogruppe R3 handeln würde. Unter diesen Voraussetzungen sei es dringend erforderlich eine separate Rückhaltung getrennt vom sonstigen Kanalnetz zu installieren.

Eine Risikoermittlung nach VCI-Leitfaden zur Löschwasserrückhaltung erfolgte nicht, weil die für die Berechnung des Löschwasserrückhaltes herangezogene Löschwasserrückhalterichtlinie die höher zu bewertende Rechtsgrundlage dar-

stellt. Da die LÖRÜRL die maßgebliche Gesetzesgrundlage darstellt, muss keine Betrachtung nach VCI-Leitfaden erfolgen.

Die Frage wurde somit beantwortet.

f) Eignung Abscheider

Es wird die Frage gestellt, weswegen dem Abscheider eine Sicherungsfunktion für alle Stoffe zugewiesen werde. Auch habe er keine Bauartzulassung, die durchgeführten Prüfungen würden eine solche Zulassung nicht ersetzen.

Rohrleitungen und Abscheider sind nicht Teil des Rückhaltesystems. Durch die Kanalabdeckungen während der Transportvorgänge können keine wassergefährdenden Stoffe in den Abscheider gelangen. Zudem wird durch einen zu installierenden Absperrschieber zusätzlich sichergestellt, dass im Havariefall kein Wasser in den Abscheider gelangt. Die Rückhalteflächen sind ausreichend dimensioniert, damit der Abscheider als Rückhalteraum nicht in Anspruch genommen werden muss.

Bei einem bestimmungsgemäßen Betrieb fällt auf der Hoffläche lediglich Regenwasser an. Für den Betrieb der Firma GSB ist ein Abscheider nicht erforderlich. (s.o. Ausführungen unter 5.5.9)

Die Frage wurde somit beantwortet.

5.6.1.5 Baulicher Zustand Hallendach

Weiter wird die Frage gestellt, ob die Hallen angesichts ihres Zustandes (insbesondere die Undichtigkeit des Daches) wirklich für eine längere Lagerung gedacht seien.

Die Antragstellerin führt hierzu aus:

Die komplette Dachfläche wurde im Jahr 2018 durch die Fa. Flachdach-Hofmann aus Lauda-Königshofen im Auftrag der Fa. INAST fachmännisch erneuert. Als Oberfläche wurde eine Begrünung ausgeführt. Die Bauleitung und Überwachung der Arbeiten fand durch das Ingenieurbüro Huber statt.

Diese Aussage wird durch den Bericht über die durchgeführten Maßnahmen der umzusetzenden Festsetzungen des Bebauungsplans vom 12.6.2019 des Büros für Garten- und Landschaftsplanung, Heppenheim, bestätigt.

Insgesamt ist durch die Vorgaben der Genehmigung, beispielsweise zur fachgerechten Sanierung der Fugen oder zur Lagerung der Abfälle, sichergestellt, dass die zeitweilige Lagerung der beantragten Abfälle zulässig ist.

Die Frage hat sich damit erübrigt.

5.6.1.6 Lagerung der Abfälle

Es wird bemängelt, dass es keine Angaben zur konkreten Lagerung in den Hallen und zu den Bewegungsflächen für den Stapler in der Lagerhalle geben würden.

Hierzu führt die Antragstellerin aus:

Die Lagerung der Gebinde erfolgt unter Berücksichtigung der TRGS 510 getrennt nach Lagerklassen in dem in acht Lagerabschnitte unterteilten Zwischenlager. Die Einlagerung pro Lagerabschnitt erfolgt links beginnend von hinten nach vorne in Reihen bei einer in Abhängigkeit von den Gebinden maximal dreifachen Stapelung.

Die Auslagerung pro Lagerabschnitt erfolgt dann wieder links beginnend. So wird annähernd eine „First In /First Out“-Lagerung erreicht. Die Bewegungsflächen sind aufgrund offener Türen und offener Schotten im jeweiligen Lagerabschnitt für die Zeit der Ein- und Auslagerung jederzeit ausreichend bemessen.

Angaben zur konkreten Lagerung wurden somit gemacht. In den Nebenbestimmungen sind hierzu außerdem konkretisierende Anforderungen festgelegt.

Die Anmerkung ist somit berücksichtigt.

5.6.1.7 Störfallszenarien

Die Umweltverbände möchten außerdem wissen

- wieso im Rahmen der Störfallbetrachtungen keine Aussagen zu möglichen Reaktionen zwischen Tropfwasser und gelagerten Stoffen gemacht wurden und
- welche Gefahren sich im Zusammenwirken von eventuell sich bildendem Eis und dem Betrieb des Gabelstaplers ergeben würden.

Die Antragstellerin führt hierzu nachfolgendes aus:

Die Entstehung von Tropfwasser ist aufgrund des sanierten Daches nicht anzunehmen. Unwahrscheinliches Auftreten von Tropfwasser würde zudem zu keiner Wechselwirkung mit Gefahrstoffen führen, da diese in zugelassenen geschlossenen Gebinden gelagert werden.

Im Fall von ungünstigen Wetterlagen, die nicht durch einfache Gegenmaßnahmen (z.B. Schneeräumung und Streuung) beherrschbar sind, ist die Ein- bzw. Auslagerung im Rahmen des Arbeitsschutzes zu beurteilen und notfalls zeitweise zu unterbrechen.

Zudem wird unter anderem die Lagerung von Abfällen der Lagerklasse 4.3 (Stoffe, die mit Berührung mit Wasser entzündliche Gase bilden) von der Antragstellerin ausgeschlossen.

Die Fragen sind somit beantwortet.

5.6.1.8 Identifikationskontrolle

a) Behälteröffnung

Die Umweltverbände möchten wissen, welche Gefahren durch das Öffnen der Gebinde bei der Annahme entstehen könnten

Hierzu führt die Antragstellerin aus:

Ein Öffnen der Gebinde ist im Rahmen der Identifikationsuntersuchung bei der Eingangskontrolle nur in Ausnahmefällen vorgesehen und dann auch nur unter gleichzeitiger mobiler Absaugung über Aktivkohle zum Schutz der Mitarbeiter und der Umwelt. Ein Öffnen von Gebinden außerhalb der Eingangskontrolle im Zwischenlagerbetrieb ist unzulässig und daher untersagt.

Zudem entstehen durch das Öffnen der Gebinde im Rahmen der Eingangskontrolle bei gleichzeitiger Absaugung möglicher Emissionen mittels einer mobilen Absauganlage mit Aktivkohle keine besonderen Gefahren, da die Befüllung der Gebinde beim Abfallerzeuger in aller Regel unter normalen Arbeitsbedingungen erfolgte.

Die Frage ist damit beantwortet, die Angaben der Antragstellerin wurden in Nebenbestimmungen 4.2.17 aufgenommen.

b) Prüfverfahren Identifikationskontrolle

Es wird die Frage aufgeworfen ob es keine anderen Verfahren als die Organoleptik gibt, um festzustellen, um welchen Abfall es sich handelt.

Hierzu führt die Antragstellerin nachfolgendes aus:

Organoleptik bedeutet die Wahrnehmung mit allen Sinnen, d.h. auch eine visuelle Prüfung inwieweit Gebinde intakt sind. Diese Prüfung im Rahmen der Identifikationskontrolle dient der Plausibilisierung der kundenseitigen Deklaration und erhebt nicht den Anspruch einer Aufklärung des Inhaltes. Sie ist ein notwendiges Instrument, den Abfallerzeuger zu einer ordnungsgemäßen Deklaration anzuhalten und stellt die Erfüllung der Vorgaben für eine ordnungsgemäße Lagerung und den anschließenden Weitertransport sicher.

In Ausnahmefällen erfolgt bei begründetem Verdacht in der Eingangskontrolle die Messung des pH-Wertes durch Einwerfen eines pH-Indikatorpapiers zur zweifelsfreien Festlegung des Zwischenlagerbereiches.

Im Rahmen der Identifikationskontrolle werden die angelieferten Gebinde auch auf die Einhaltung gefahrgutrechtlicher Vorgaben geprüft (Bezettelung, Gebindezulassung, Sicherungssplint), um einen sicheren Weitertransport zu gewährleisten.

Die Vorgehensweise ist plausibel und im Rahmen von Betriebsunterweisungen festgeschrieben.

Die Frage ist damit beantwortet.

c) Absaugeinrichtung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gefahrstoffe nur in geschlossenen Containern gelagert und nicht geöffnet oder umgeladen werden würden. Das Öffnen im Rahmen der Eingangskontrolle und die damit verbundenen Risiken würden nicht thematisiert werden.

Ein Öffnen der Gebinde ist im Rahmen der Identifikationsuntersuchung bei der Eingangskontrolle nur in Ausnahmefällen vorgesehen und dann auch nur unter gleichzeitiger mobiler Absaugung über Aktivkohle.

Die Frage ist damit abschließend beantwortet.

5.6.1.9 Wettereinflüsse

Die Umweltverbände möchten wissen, weshalb in keinem Gutachten auf die Probleme durch das Wetter näher eingegangen werden würde.

Witterungseinflüsse wie Sturm, Hochwasser, Starkregen und Gewitter wurden bei der Gefahrenquellenanalyse im Rahmen des Sicherheitsberichtes berücksichtigt.

Die Frage ist damit beantwortet.

5.6.1.10 Störfälle außerhalb der Betriebszeiten

Es wird die Frage aufgeworfen, wie sichergestellt wird, dass bei den geplanten Betriebszeiten von 6.00 bis 22.00 Uhr einschließlich Samstag im Störfalle die notwendigen Sicherungsmaßnahmen unverzüglich eingeleitet werden können.

Der für sich umzäunte Betriebsbereich der GSB befindet sich auf einem allseits geschlossenen Gelände der Fa. INAST. Zufahrt und Zutritt zu diesem Gelände er-

folgen über die Hauptzufahrt unter Kontrolle durch Mitarbeiter der Fa. INAST zu üblichen Geschäftszeiten. Außerhalb der Geschäftszeiten ist der Zugang verschlossen.

Die einzelnen Lagerbereiche des Zwischenlagers sind mit verschließbaren Türen vor unbefugtem Zutritt gesichert. Zudem verfügt das Gelände über eine Videoüberwachungsanlage.

Die Anlage wird mit einer vollautomatischen Löschanlage ausgestattet, die im Brandfall selbstständig auslöst. Durch die geforderte Videoüberwachung mit Schaltung zu einer ständig besetzten Notrufserviceleitstelle ist sichergestellt, dass auch außerhalb der Geschäftszeiten nicht bestimmungsgemäße Betriebszustände zuverlässig erkannt werden können.

Die Frage ist damit beantwortet.

5.6.1.11 Brandschutz

a) Bezeichnung der Tore als Rauchschutztore

Es wird die Frage aufgeworfen, weshalb die Tore der Halle als Rauchschutztore dargestellt werden würden. Aus Sicht der Umweltverbände ließen sich die Tore der Bundeswehr nicht so nachrüsten, dass sie einen effektiven Rauchschutz gewährleisten könnten.

Es kann nicht nachvollzogen werden, woher die Einordnung der Hallentore als Rauchschutztore kommt. Der Einsatz von Rauchschutztoren ist auch nicht erforderlich.

b) Ermittlung Löschwasserrückhaltung

Die Umweltverbände möchten wissen, warum den wirtschaftlichen Gesichtspunkten des Betreibers Vorrang vor den Bestimmungen der Löschwasserrückhalterichtlinie gegeben wird. Bei schweren Unfällen würde sich immer wieder zeigen, dass die Feuerwehren mit dem Auffangen und Beseitigen von kontaminierten Löschwässern stark gefordert, wenn nicht gar überfordert seien. Dies führe dann meist zu Beeinträchtigungen angrenzender Gewässer. Diese Gefahr würde bei Einhaltung der Löschwasserrückhalterichtlinie zumindest gemindert werden.

Das Brandschutzkonzept zieht bei der Berechnung der Löschwasserrückhalte-
maßnahmen die Löschwasserrückhalterichtlinie heran. In dieser wird eine Aufkan-
tung gefordert, die bei Verwendung von Schwerschaum zusätzlich zum Produkt-
rückhalt eine um 30 cm höhere Barriere als Löschwasserrückhalt vorsieht. Somit
ergibt sich eine Barrierenhöhe von 50 cm.

Bei der Installation einer automatischen Schwerschaum-Löschanlage kann nach
Ziff. 5.3.6 in Verbindung mit Ziff. 7.2.2 der LÖRÜRL vorgegangen werden.

Ziff. 7.2.2 der LÖRÜRL besagt, dass, sofern Auffangräume für brennbare Flüssig-
keiten erforderlich sind und diese auch als Löschwasser-Rückhalteanlagen mitbe-
nutzt werden sollen, neben dem Fassungsvermögen der Auffangräume für Pro-
duktaustritt ein ausreichender zusätzlicher Freiraum zur Aufnahme des Lösch-
wassers sowie des Löschschaumes gegeben sein muss. Dieser zusätzliche Frei-
raum gilt als ausreichend, wenn - bei Verwendung von Schwerschaum nach DIN
14493 Teil 2 - die Höhe eines Auffangraumes den Wert um 30 cm übersteigt, wie
er nach TRbF 110 Nr. 7.4 und TRbF 210 Nr. 3.5 zu bemessen ist.

Das Baurechtsamt der Stadt Mosbach sowie die Feuerwehr haben in ihren Stel-
lungnahmen der Reduzierung des Rückhaltereaumes zugestimmt.

Weitergehende Anforderungen mussten daher nicht berücksichtigt werden.

c) Eignung Gebäude hinsichtlich Brandschutz

Weiter wird die Frage gestellt, ob das Gebäude, insbesondere das Dach der Halle,
einem Brand wirklich mindestens 90 Minuten standhalten würde. Es wird als prob-
lematisch angesehen, dass es bei einem Brand außerhalb der Betriebszeit erheb-
liche Zeit dauern könne, bis die Freiwillige Feuerwehr insbesondere im Winter an-
gerückt sei. Man räumt ein, dass die automatischen Löscheinrichtungen zwar wir-
ken würden, gerade bei übereinander gestapelten Gebinden würden sich hier oft-
mals Mängel zeigen.

Das beantragte Zwischenlager erfüllt den Stand der Technik. Ein Brandschutz-
konzept liegt vor, die Löschwasserrückhaltung ist gegeben.

Es kann nicht nachvollzogen werden inwiefern es bei der Stapelung von Gebinden zu Mängeln bei der Wirkungsweise der vollautomatischen Löschanlage kommen kann. Die Anmerkung wurde aus diesem Grund nicht weitererläutert.

5.6.1.12 Explosionsschutz

a) Explosionsschutz hinsichtlich Verkehr

Es wird die Frage gestellt, ob bei und nach der Einlagerung aus den Behältern keine gefährlichen Gase, insbesondere auch Wasserstoff, austreten könnten und sich ggf. durch die Bedienung von Metalltüren oder Lichtschaltern Zündfunken bilden könnten.

Das Auftreten von explosionsfähiger Atmosphäre in den Lagerbereichen ist im Explosionsschutzkonzept berücksichtigt.

Im Explosionsschutzkonzept sind Maßnahmen zum Explosionsschutz gemäß dem einschlägigen Regelwerk, z.B. TRGS 510, festgelegt, u.a. der Einsatz explosionsgeschützter elektrischer und nichtelektrischer Betriebsmittel in einer für die eingeteilten Ex-Zonen passenden Gerätekategorie und die Installation einer Gaswarnanlage.

Das von den Umweltverbänden geschilderte Szenario würde zudem voraussetzen, dass sich zunächst ein Gas bilden müsste, ein Behälter undicht sein müsste, die Gaswarnanlage ausfallen müsste, die Konzentration an Gas so hoch sein müsste, dass eine ex-Atmosphäre entsteht und dann durch die Nutzung der Metalltür/Lichtschalter ein Funken entsteht, der dann eine Explosion herbeiführen könnte.

Vor diesem Hintergrund wird das oben genannte Szenario für unwahrscheinlich und vernachlässigbar angesehen. Unter anderem auch aus den nachfolgend genannten Gesichtspunkten:

- die Behälter sind immer geschlossen zu lagern
- (reine) Gase sind als Lagerklasse von der zeitweiligen Lagerung ausgeschlossen

- die Gefahrenanalyse im Sicherheitsbericht hat ergeben, dass es sich bei der Entzündung explosiver Gemische im Lagerbereich um einen Dennoch-Störfall handelt

Die Frage ist somit beantwortet.

b) Störfallszenario mit Gabelstapler

Man möchte außerdem wissen, weshalb nur unvollständige Angaben zu möglichen Explosionsgefahren beim Staplerbetrieb gemacht werden. In den Unterlagen würde auf den Explosionsschutz des Staplers und den Anfahrschutz vor den Hallen hingewiesen. Dass der Stapler beim evtl. erforderlichen Rückwärtsfahren gegen ein Hallentor stoßen könnte, dabei ein Zündfunken verursachen und gleichzeitig eventuell umstürzen könnte mit einer Freisetzung von brandfähigen Atmosphären, würde nirgends betrachtet werden.

Die Antragstellerin führt hierzu aus:

Im Explosionsschutzkonzept sind die Ausrüstung der Lagerbereiche mit einer Gaswarnanlage zum Erkennen explosionsfähiger Atmosphäre sowie der Einsatz eines explosionsgeschützten Gabelstaplers festgelegt. Organisatorische Maßnahmen zum Explosionsschutz und zur Störungsbeseitigung sind im Alarm- und Gefahrenabwehrplan beschrieben.

Die zum Umkippen eines Gabelstapler notwendigen hohen Fahrgeschwindigkeiten und rasanten Fahrmanöver sind in den Lagerbereichen nicht gestattet und schon räumlich nicht möglich.

Ähnlich wie beim vorhergehenden Szenario in a) wird dieses als äußerst unwahrscheinlich und daher für nicht relevant angesehen.

5.6.1.13 Zum Störfallrisiko

a) Falsche Deklaration

Man wollte von Seiten der Umweltverbände NABU und BUND wissen, weshalb nicht umfassend betrachtet werde, dass ein Gebinde mangels unrichtiger Deklara-

tion in einem falschen Lagerabschnitt gelagert würde und es dort zu Leckagen und gefährlichen Reaktionen kommen könnte.

Das geschilderte Szenario wird in der Gefahrenanalyse des Sicherheitsberichtes in Abschnitt 2.1.4.2 betrachtet (Pos. 2, 5, 15, 16).

Die Frage hat sich damit erledigt.

b) Einfluss von Wetterbedingungen

Man möchte wissen, weshalb bei der Beurteilung nur Wetterbedingungen unterstellt würden, die eine gute Brandbekämpfung zuließen.

Zwischenzeitlich wurde in Absprache mit der Feuerwehr die Installation einer vollautomatischen Schaumlöschanlage in allen Lagerbereichen vereinbart und mittels Nebenbestimmung auch festgelegt. Diese Anlage stellt unabhängig von den konkreten Wetterbedingungen die Brandbekämpfung sicher.

Die Frage ist somit beantwortet.

c) Heranrückende Nutzung im Hinblick auf Störfallrecht

Man stellt sich die Frage, wie die Beurteilung ausfallen würde, würden aufgrund einer intensiveren Nutzung der Kaserne für Aus- und Weiterbildungszwecke Unterkünfte näher an die Hallen heranrücken. Es wird darüber hinaus die Frage gestellt, welchen Mindestabstand eine künftige Bebauung/Nutzung zur Anlage einhalten müsste.

Gemäß § 3 Abs. 5 StörfallV ist die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände zwischen Betriebsbereichen und benachbarten Schutzobjekten keine Pflicht des Betreibers. Es kann daher keine Aussage zu diesem hypothetischen Szenario getroffen werden.

Änderungen innerhalb und im Umfeld des Betriebsbereiches (angemessener Sicherheitsabstand 213 m) sind im Einzelfall bauplanungsrechtlich und störfallrechtlich (neu) zu bewerten.

Nach Art. 13 Abs. 2 der Seveso-III-Richtlinie sind zudem nicht alle Vorhaben abzulehnen, die die angemessenen Abstände zu existierenden Störfallbetrieben unterschreiten. Es gilt kein striktes „Verschlechterungsverbot“ in dem Sinne, dass die Ansiedlung (weiterer) schutzbedürftiger Nutzungen in der Nachbarschaft eines Störfallbetriebes schon deshalb ausscheidet, weil auf diese Weise die Folgen eines Dennoch-Störfalls gravierender ausfallen können als ohne die Ansiedlung. Eine Unterschreitung des störfallspezifisch ermittelten Abstands ist möglich, wenn im Einzelfall hinreichend gewichtige Belange für die Zulassung des Vorhabens streiten. In Betracht kommen insbesondere soziale, ökologische und wirtschaftliche Belange. Dabei ist jedoch die erstmalige Schaffung einer Gemengelage in der Regel unzulässig, weil ein angemessener Sicherheitsabstand, der bisher eingehalten ist, auch in Zukunft - langfristig - gewahrt bleiben muss.

Wenn das neu hinzukommende Vorhaben außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes liegt, ist es, sofern auch die übrigen Voraussetzungen der Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 29 ff BauGB eingehalten werden, bauplanungsrechtlich zulässig.

Die Frage kann damit nicht pauschal beantwortet werden. Das Vorhaben für sich gesehen ist bauplanungsrechtlich zulässig.

5.6.1.14 Anmerkungen zur Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Es werden verschiedene Mängel im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung angesprochen, so seien das Zusammenwirken mit anderen Stoffen oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten (1.2), Umweltverschmutzung (1.5), Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien) (2.2), sowie Auswirkungen auf Biotop und Landschaftsschutzgebiete im Rahmen einer Betriebsstörung (2.3) nicht richtig bewertet.

Die Aspekte wurden, soweit relevant, im Rahmen der UVP-Vorprüfung berücksichtigt. Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da das Vorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums bei Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen keine erheblichen, nach-

teiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Mitteilung nach § 5 Abs. 2 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde am 23. Mai 2019 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe öffentlich bekannt gemacht.

Die Frage ist somit beantwortet.

5.6.1.15 Anmerkungen zum Artenschutz

Aufgrund der Anmerkungen der Naturschutzverbände wurde das Referat 56 des Regierungspräsidiums erneut um Stellungnahme gebeten, mit dem Ergebnis, dass die anfangs von der Antragstellerin vorgesehene Besteigung/ Unbrauchbarmachung (= Zerstörung) von Lebensstätten mangels eines vernünftigen Grundes gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG unzulässig sind und damit nicht vorgenommen werden darf.

Aufgrund dessen wurde das Gutachten überarbeitet und mit Datum vom 10. Mai 2019 ersetzt.

5.6.2 Einwendungen/Stellungnahmen des Umweltverbandes LNV im Rahmen der Anhörung

5.6.2.1 Transport

Der LNV trägt vor, dass der Transport nur über die Luttenbachtalstraße erfolgen dürfe, da die Straße am Hardhof vorbei zu schmal und über die Waldsteige zu schmal und zu steil sei und damit die Wahrscheinlichkeit eines Unfalls erheblich höher sei.

Zutreffend ist, dass die Waldsteige nur bis 6 Tonnen zugelassen und die Straße am Hardhof saniert werden muss. Damit wird der Verkehr hauptsächlich über die Luttenbachtalstraße erfolgen.

Die damit verbundenen Verkehrsbelastungen sind im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplans und der verkehrsrechtlichen Zulassungen zu berücksichtigen. (siehe auch Ausführungen unter Nr. 5.6.1.2).

Die Frage ist somit beantwortet.

5.6.2.2 Genehmigungsdauer

Nach Auffassung des LNV ist die Dauer der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aus verschiedenen Gründen zu begrenzen.

Bezüglich dieses Sachverhalts wird auf die Ausführungen unter Nr. 5.6.1.1 verwiesen.

5.6.2.3 Wasserschutzgebiet

Der LNV führt an, dass sich ein Wasserschutzgebiet direkt neben dem Firmengelände befinde und sogar genau neben den beiden Hallen, die zur Aufnahme des gefährlichen Abfalls vorgesehen seien. Aus diesem Grund wird gefordert, dass die Auffangwannen für die Chemikalien und Löschwasser so zu dimensionieren sind wie in einem Wasserschutzgebiet.

Das Vorhaben sowie das übrige Kasernengelände liegen außerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebietes. Weitergehende Schutzmaßnahmen als in der AwSV gesetzlich vorgeschrieben sind, sind daher in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.

Die Frage ist beantwortet.

5.6.2.4 UVP-Pflicht

Nach Auffassung des LNV sei eine Umweltverträglichkeitsprüfung, besonders im Hinblick auf den Schutz von Boden und Wasser, unbedingt notwendig.

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Nr. 5.6.1.14 verwiesen.

5.6.3 Einwendungen im Rahmen der Offenlage

Nachfolgend werden überblicksartig die in der Einwendungsfrist erhobenen und im Rahmen des Erörterungstermins behandelten Einwendungen dargestellt. Auf das stenographische Wortprotokoll zum Erörterungstermin wird verwiesen.

Da sich die Einwendungen zum Teil thematisch überschneiden, werden diese nachfolgend themenbezogen behandelt.

5.6.3.1 Anlagenbezogener Gewässerschutz

a) Abschottung Einfahrbereich Lagerhalle

Es wird die Frage aufgeworfen, ob es nicht sinnvoll und notwendig sei, motorische Schotte vorzusehen, die den Einfahrbereich nach Befahren der Halle automatisch verschließen, um ein menschliches Fehlverhalten zu vermeiden.

Diese Thematik wurde bereits durch die Umweltverbände NABU und BUND angesprochen, es wird daher auf die Ausführungen zu Nr. 5.6.1.4 c) und d) verwiesen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Rückhalt ggf. austretender Medien bereits über die zwischen Lager und Schotten angeordnete Auffangrinne mit Ableitung in die Auffanggruben sichergestellt ist.

Durch Betriebsunterweisungen mit ständigen Aus- und Fortbildungen wird sichergestellt, dass die Mitarbeiter entsprechend sensibilisiert sind.

b) Dichtheit der Bodenplatten, Entwässerung/Abscheider

Bezüglich dieser Thematik verweisen wir auf die Ausführungen unter Nr. 5.6.1.4.

Ergänzend hierzu teilte der AwSV-Sachverständige beim Erörterungstermin mit, dass der Beton der Bodenplatte zwar aus den 70iger Jahren stamme, bei der Untersuchung von Bohrkernen jedoch festgestellt werden konnte, dass dieser keine

Fehlstellen und eine sehr hohe Festigkeit aufweist und somit sämtliche Anforderungen der AwSV einhält.

5.6.3.2 Löschwasserrückhaltung

a) Risikoermittlung nach VCI-Leitfaden

Es wird in Anlehnung an die Stellungnahme von BUND und NABU die Frage aufgeworfen, weshalb die konkrete Risikoermittlung [Anm. Regierungspräsidium: nach VCI] für die geplante Anlagen nicht durchgeführt wurde.

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Nr. 5.6.1.4 e) verwiesen.

b) Getrenntes Auffangsystem

Es wird die Frage gestellt, ob aus der Risikobeurteilung durch NABU, BUND nicht die Anforderung an ein komplett vom Oberflächenwasser getrenntes Auffangsystem resultieren würde.

Beim bestimmungsgemäßen Betrieb fällt nur Regenwasser an, welches über das bestehende Kanalsystem abgeleitet werden darf. Durch die Verwendung von unterschiedlichsten Sicherungsmaßnahmen (Dichtkissen, Schotten, Absperrschieber etc.) wird der Einlauf von verunreinigtem Oberflächenwasser zuverlässig verhindert. Eine darüberhinausgehende Trennung der Auffangsysteme für Oberflächenwasser ist nicht erforderlich.

Wie in Nr. 5.6.1.4. e) ausgeführt, ist darüber hinaus der VCI-Leitfaden zur Risikobeurteilung lediglich als Erkenntnisquelle herangezogen worden. Maßgeblich für die Bestimmung des geeigneten Rückhaltesystems ist die Löschwasser-Rückhalterichtlinie.

5.6.3.3 Verkehrsimmissionen, Gefahren durch den Transport

- a) Es besteht die Befürchtung, dass zunächst durch den Transport und die Lagerung von gefährlichen Abfällen, die in der Störfallstufe anzuordnen sind, ein **all-**

gemeines Sicherheitsrisiko entsteht. Selbst bei Einhaltung aller Sicherheitsvorkehrungen könne es durch menschliches Versagen zu einem Störfall kommen, bei dem die Gemeinde Neckarzimmern, ebenso die Stadt Mosbach in erster Linie betroffen werden würden.

Das Transportrecht und die damit zusammenhängenden Emissionen sind nicht Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Gesetzliche Bestimmungen zum Transport von Gefahrgütern reduzieren aber das allgemeine Sicherheitsrisiko, welches generell beim Transport von Gütern und somit auch für Industrieabfälle besteht, auf ein mögliches Minimum.

- b) Es besteht die Sorge, dass die Gemeinde Neckarzimmern das gesamte Verkehrsrisiko tragen würde, da in verschiedenen Stellungnahmen zu lesen sei, dass der Verkehr ausschließlich über die Luttenbachtalstraße in Neckarzimmern abgewickelt werden solle, da die Waldsteige, sowie der Hardhofweg nicht dafür geeignet seien.

Dies ist, wie bereits dargelegt, nicht Teil der immissionsschutzrechtlichen Prüfung.

- c) Weiter wurde angemerkt, dass bereits durch die Fa. INAST eine deutliche Zunahme des Verkehrs in der Luttenbachtalstraße festzustellen. Durch den geplanten An- und Abtransport der Sonderabfälle würde sich der Schwerlastverkehr noch einmal deutlich erhöhen. Die Rede sei von sechs bis acht LKW täglich und dies von Montag bis einschließlich Samstag von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

Auch wenn die Fa. INAST nicht mit dem Genehmigungsverfahren betroffen ist, wurden im Rahmen des Erörterungstermins aktuelle Verkehrsdaten vorgestellt. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens der Fa. INAST wurde ein Verkehrsaufkommen von 80 LKW/Tag prognostiziert. Aktuelle Untersuchungen haben ergeben, dass derzeit rund 40 LKW/Tag das Betriebsgelände der Fa. INAST anfahren.

Durch den Betrieb der GSB würden zusätzlich bis zu 6 LKW/Tag hinzukommen. Damit würde der Prognosewert immer noch sicher eingehalten.

Zu der Verkehrsthematik verweisen wir außerdem auf die Ausführungen unter Nr. 5.5.7 b) bzw. auf 5.6.1.2.

Auch der Samstag ist ein Werktag. Bei dem Zeitraum von 6.00 bis 22.00 Uhr handelt es sich um den Tagzeitraum. Bei den beantragten Betriebszeiten handelt es sich somit um für einen Industriebetrieb typische Betriebszeiten, in denen ein Betrieb – unter der Voraussetzung, dass er die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt, zulässig ist.

- d) Die Einwender tragen vor, dass der Verkehr für die Bewohner des an die Luttenbachtalstraße in Neckarzimmern angrenzenden Wohngebietes eine erhebliche Belastung infolge Lärm, Abgasen, Verkehrsgefährdung durch Unfälle bis zum Katastrophenfall, wenn ein Gefahrguttransporter beteiligt ist, darstelle.

Die Verkehrsbelastung der Einwohner des an die Luttenbachtalstraße in Neckarzimmern angrenzenden Wohngebietes ist nicht Gegenstand des vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Diesbezüglich verweisen wir auf die Ausführungen unter Nr. 5.5.7 b) und 5.6.1.2.

5.6.3.4 Brand- und Katastrophenschutz

- a) Der Einwender äußert sich zu der feuerwehrtechnischen Stellungnahme der Feuerwehr Mosbach:

In der ersten Stellungnahme von Herrn Ackermann vom 11. Februar 2019 werde ausführlich beschrieben, dass die Schutzziele Personenschutz (vor allem die Evakuierung von Personen die auf dem Trümmerfeld üben), Löscharbeiten, Anlagenschutz und Löschwasserrückhaltung unter den beschriebenen Voraussetzungen für die freiwilligen Feuerwehre Mosbach nicht zu erreichen seien. Gründe hierfür seien laut Stellungnahme die längere Eintreffzeit von 15 Minuten, die im Antrag geplante halbautomatische Löschanlage, welche für eine mögliche Brandausbreitung verantwortlich sei, wodurch unter anderem eine sichere Löschwasserrückhaltung unmöglich würde.

Zudem sei es laut Feuerwehr unmöglich, innerhalb von 30 Minuten die Leckage [Anm. Regierungspräsidium: eines Behälters] zu verschließen und das ausgelaufene Produkt aufzunehmen.

Auch müsse aus Sicht der Feuerwehr für die Erstellung eines Brandschutzkonzeptes nicht nur die geplante Zwischenlagerung, sondern das gesamte Gelände ganzheitlich mit einbezogen werden müsse.

Nach Einschätzung von Herrn Ackermann komme die Freiwillige Feuerwehr unter den beschriebenen Umständen sehr schnell an ihre Einsatzgrenzen und störfallbegrenzende Maßnahmen wären nicht möglich. Hieraus resultierte in der genannten Stellungnahme eine zwingende Notwendigkeit einer anerkannten Werkfeuerwehr. Diese Bedenken würden in der ergänzenden Stellungnahme vom 13. März 2019 insoweit zurückgenommen, dass durch die Installation einer vollautomatischen Löschanlage alle Forderungen der Feuerwehr erfüllt seien und auf eine Werkfeuerwehr verzichtet werden könne. Dies sei nicht nachzuvollziehen.

Aufgrund der erwähnten ersten Stellungnahme der Feuerwehr Mosbach hat sich die Antragstellerin zur Installation einer vollautomatischen Löschanlage entschieden. Durch diese Änderung des Brandschutzkonzepts wurde die ursprüngliche Forderung der Feuerwehr Mosbach nach einer Werksfeuerwehr hinfällig, da die Vorgaben durch die vollautomatische Löschanlage erfüllt sind.

Die Antragstellerin ist gesetzlich nur verpflichtet Alarm- und Gefahrenabwehrpläne zu erstellen, welche ihr eigenes Betriebsgelände betreffen (§ 10 Abs. 1 i. V. m. Anhang IV). Diese müssen ein Monat für Inbetriebnahme oder vor Änderungen der Anlage oder Tätigkeiten erstellt werden.

Für die Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne, die z.B. im vorliegenden Fall das gesamte Kasernenareal umfassen, ist hingegen die untere Katastrophenschutzbehörde zuständig. Die Antragstellerin ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, der Behörde die für die Erstellung der externen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erforderlichen Informationen zu übermitteln.

Ergänzend wollte der Einwender wissen, weshalb in der ergänzenden Stellungnahme die Risiken eines Austritts von Ethylchlorformiat (oder anderer Stoffe) im Entladungsbereich, sowie die Entstehung eines Brandes außerhalb der Hallen nicht mehr berücksichtigt wurde.

Für die Berechnung des angemessenen Sicherheitsabstandes wurde für das Szenario Freisetzung toxischer Stoffe Ethylchlorformiat als Modellsubstanz herangezogen, weil diese den Worst-Case-Fall auf Grund seiner Gefährlichkeit am ehesten abbildet.

Die GSB hat betriebsintern das sogenannte MHI-30-Kriterium als Grenzwert in Bezug auf die Gefährlichkeit der anzuliefernden Abfälle festgelegt. Stoffe, die die-

ses MHI-30-Kriterium überschreiten, werden nicht angenommen. Ethylchlorformiat erreicht dieses Kriterium knapp und wurde deshalb als Rechengröße verwandt.

Darüber hinaus wurde das Szenario im Sicherheitsbericht entsprechend berücksichtigt und entsprechend Maßnahmen davon abgeleitet. Die Entstehung eines Brandes wurde als Szenario im Brandschutzkonzept berücksichtigt.

Außerdem wollte der Einwender wissen, weshalb die Brandlasten im Umfeld des geplanten Zwischenlagers nicht einbezogen würden. Erst am 19. April 2019 sei es auf dem Gelände der Fa. INAST in Obrigheim zu einem Brandfall gekommen, bei dem ein LKW beim Entladen von Altpapier in Brand geraten sei. Auch in der Vergangenheit habe es schon einen Einsatz wegen eines Brandes gegeben. Das Betriebsgelände der Firma GSB ist räumlich von dem der Firma INAST abgegrenzt sowie Videoüberwacht. Aufgrund dessen kann die Entstehung eines Brandes in Kombination mit der vollautomatischen Löschanlage frühzeitig erkannt und auch gelöscht werden.

Durch die Ausführung der Lagerhalle (Halle 30) in Betonbauweise ist die Wahrscheinlichkeit für einen Brandüberschlag zudem sehr gering.

5.6.3.5 Lagerung Abfallarten

a) Ausschluss von Lagerklassen

Der Einwender gibt an, dass ihm im Austausch mit Herrn Dr. Deinzer der Ausschluss einer Einlagerung der Stoffe der Lagerklasse 1 (explosive Stoffe), Lagerklasse 2 A (Gase), der Lagerklasse 4.1 A (sonstige explosionsgefährliche Stoffe), Lagerklasse 4.3 (Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase bilden), Lagerklasse 5.1 A (stark oxidierende Stoffe), Lagerklasse 5.1 C (Ammoniumnitrat und ammoniumhaltige Stoffe), 5.2 (organische Peroxide und selbstzersetzende Stoffe), Lagerklasse 6.2 (ansteckungsgefährliche Stoffe) sowie Lagerklasse 7 (radioaktive Stoffe) genannt wurde. Weiterhin hätte Herr Dr. Deinzer bestätigt, dass auf dem Gelände der Neckartalkaserne keine Nutzungen in Form einer Sonderabfallverbrennungsanlage (SAV), einer chemisch-physikalischen Behandlung organisch (CPO), einer chemisch-physikalischen Behandlung anorganisch (CPA) oder einer Sonderabfalldeponie (SAD) geplant seien.

GSB äußert sich hierzu wie folgt:

Seitens der GSB GmbH als Antragsteller wurden Lagerklassen im Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und Betrieb dieses Lagers explizit ausgeschlossen. Ein Antrag auf Genehmigung weiterer Anlagen ist seitens der GSB weder erfolgt noch geplant.

Die Angaben in den Antragsunterlagen stimmen mit den Angaben des Einwenders und den Festlegungen dieser Genehmigung überein.

Verbrennungsanlagen zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen, die unter die Nr. 8.1 fallen, wären darüber hinaus bauplanungsrechtlich laut Bebauungsplan „Konversion Neckartalkaserne“ auch unzulässig.

b) Radioaktive Abfälle

Eine weitere Einwendung befasst sich mit der Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle:

Aus den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegten Unterlagen würde hervor gehen, dass die Absicht zur Zwischenlagerung von Materialien aus Atomanlagen bestehen könnte. Dort seien als vertraglich vorgesehene Sonderverbrennungsanlagen die Firmen GSB in Bayern und HIM in Hessen genannt. Die Firma HIM betreibe in Biebesheim/Hessen eine der Verbrennungsanlagen, für die vom baden-württembergischen Umweltministerium eine Genehmigung zu Verbrennung von sog. freigemessenem Müll aus dem Forschungszentrum Karlsruhe (Chemieschlamm mit dem Abfallfallschlüssel 06 05 03) erteilt worden sei.

Es wird aus diesem Grund auch gefordert, dass die Zwischenlagerung von radioaktiv belastetem Abfall, insbesondere von Abfall aus Atomanlagen, der nach § 29 / § 31 der Strahlenschutzverordnung freigegeben wird, abzulehnen und in der Genehmigung auszuschließen sei.

Im Antrag wird die Annahme und Zwischenlagerung von Abfällen der Lagerklasse 7 „Radioaktive Stoffe“, d.h. u.a. radioaktive Materialien aus Atomanlagen, ausdrücklich ausgeschlossen. Auch freigemessene Abfälle werden nicht angenommen. Der Abfallschlüssel (06 05 03), der von der Einwenderin als Beispiel aufgeführt wurde, ist nicht im Inputkatalog nicht enthalten. Eine Annahme dieser Abfälle ist daher unzulässig.

Zur Klarstellung wurden darüber hinaus die nicht zulässigen Lagerklassen (inkl. der sogenannten „freigemessenen Abfälle“) im Rahmen eines Hinweises aufgeführt.

Die Einwendung wurde behandelt.

5.6.3.6 Sonstiges

Eine Einwendung forderte, ohne dabei konkreter zu werden, dass im Rahmen des Erörterungstermins nachfolgende Themen angesprochen und diskutiert werden:

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Aufforstungsfläche, bautechnische Prüfung, Sanitärräume für Personal, Explosionsschutz, Notfallplan, Sicherung der Anlage.

Bezüglich der Standsicherheit der Gebäude 30 und 31 teilt die Antragstellerin mit, dass auf Forderung der Stadt Mosbach ein Statiker die Standsicherheit geprüft und schriftlich bestätigt habe.

Die Sanitärräume befinden sich in Gebäude 29 (Disposition, Werkstatt Fa. IN-AST) und können von den GSB-Mitarbeitern mitgenutzt werden.

Die Antragstellerin hat ein Explosionsschutzkonzept (in Zusammenarbeit mit einem Sachverständigen) entwickelt. Auswirkungen bzgl. Explosionen wurden im Rahmen des Sicherheitsberichtes gemäß § 9 StörfallV berücksichtigt und geprüft.

Wie bereits unter Nr. 4.2.2 dargestellt wird vor Inbetriebnahme der Anlage ein Notfallplan erstellt und mit den zuständigen Behörden abgestimmt.

Bezüglich der Sicherheit der Anlage verweisen wir auf oben stehende Ausführungen zum Schutz vor dem Zutritt Unbefugter (Nr. 5.6.1.3)

Aufgrund der Stellungnahme des LKAs wurden einige Ausführungshinweise als Nebenbestimmung in die Genehmigung aufgenommen.

Die Einwendungen wurden somit behandelt.

Einwendungen und vorgetragene Argumente zur Begründung von erhobenen Einwendungen, die in dieser Genehmigung nicht ausdrücklich erwähnt sind, werden hiermit vorsorglich zurück gewiesen, da sie für das Genehmigungsverfahren und die zu treffende Entscheidung unerheblich waren. Sie stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen. Reine Sachverhaltsfragen, die keine Einwendungen darstellen, wurden im Erörterungstermin beantwortet und in der Entscheidung berücksichtigt. Sie müssen nicht beschieden werden.

6. GEBÜHRENTSCHEIDUNG

Für die Entscheidungen gemäß Nr. 1.1 und 1.2 wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt.

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 4, 5, 7 und 12 Abs.1 Landesgebüh-
rengesetz (LGebG) vom 14. Dezember 2004 (GBl. S.895 ff) zuletzt geändert
durch das Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. Nr. 25, S. 1191) sowie der Ver-
ordnung über die Verordnung über die Festsetzung der Gebührensätze für öffent-
liche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich

- des Umweltministeriums (GebVO UM) vom 3. März 2017 (GBl. Nr. 8 S. 181 ff.),
- des Wirtschaftsministeriums (GebVO WM) vom 20. Oktober 2006 (GBl. Nr. 13, S. 322 ff),

in den jeweils aktuellen Fassungen und den nachfolgend im Einzelnen genannten Nummern der jeweiligen Gebührenverzeichnisse hierzu (GebVerz UM, GebVerz WM).

Der Gebührenberechnung liegen folgende Kosten (inkl. Umsatzsteuer) zugrunde:

- Gesamtinvestitionskosten [REDACTED] € (netto)
- davon Planungskosten [REDACTED] €

Die festgesetzte Gebühr ergibt sich aus folgenden Positionen:

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß Nr. 8.1.1 und 8.8.2. UM und Anmerkung zu 8.1.1 hierzu bis zu der dreifachen der Gebühr in besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen:

8.1.1	
0,5 % der Investitionskosten	
0,5% von [REDACTED] €	[REDACTED] €
zzgl. 3facher Erschwerniszuschlag	[REDACTED] €

8.8.2
125% der Gebühr aus 8.1

2. Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 Satz 1 WHG gem. 13.6.1 des Gebührenverzeichnisses UM

Gebührenrahmen	-	€
10 h à	€	€

3. Baurechtliche Genehmigung gem. 11.1.1 des Gebührenverzeichnisses WM

4 ‰ der Baukosten		
4/1000 von	€ (netto)	€

Die Gebühr beträgt damit insgesamt €

Gebühren und Auslagen werden nach § 18 LGebG mit der Bekanntgabe der Entscheidung zur Zahlung fällig. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten (§ 20 LGebG). Es wird darauf hingewiesen, dass die Gebührenentscheidung nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist. Widerspruch und Anfechtungsklage haben demnach keine aufschiebende Wirkung gegenüber der Gebührensatzung und zwar auch dann nicht, wenn diese Wirkung gegenüber der Sachentscheidung eintritt.

Bitte leisten Sie Zahlungen ausschließlich an die Landesoberkasse Baden-Württemberg, BW-Bank Karlsruhe, IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02, BIC: SOLADEST600 und geben Sie als Verwendungszweck das oben angeführte Kasenzeichen an.

7 RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen; soweit diese Beteiligte sind, können sie sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Weitere Vertretungsbefugnisse können sich im Einzelfall aus § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

